

# Schönbauer, Ernst

---

## Untersuchungen über die Rechtsentwicklung in der Kaiserzeit

---

The Journal of Juristic Papyrology 7-8, 107-148

---

1953-1954

Artykuł został zdigitalizowany i opracowany do udostępnienia w internecie przez **Muzeum Historii Polski** w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej [bazhum.muzhp.pl](http://bazhum.muzhp.pl), gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach  
dozwolonego użytku.

## UNTERSUCHUNGEN ÜBER DIE RECHTSENTWICKLUNG IN DER KAISERZEIT.

### I. Römische Kaiser mit Athener-Bürgerrecht vor und nach der Constitutio Antoniniana.

Ermutigt durch die freundliche Zustimmung der hervorragendsten Fachgelehrten<sup>1</sup>, deren ich auch an dieser Stelle in dankbarer Freude gedenken möchte, will ich die beiden Haupt-Themen des vorjährigen Aufsatzes weiter zu klären versuchen. Zunächst sei das Problem des mehrfachen Bürgerrechtes im Römerreiche unter einem neuen Gesichtswinkel betrachtet. Dass eine solche Erörterung nicht als überflüssig gewertet werden könne, dürften einige neuere Literatur-Zitate erweisen. In einer Abhandlung über "*La Politica delle Colonie e città Latine*"<sup>2</sup> glaubt Gianfranco Tibiletti, der durch seine Studien über die Inschrift von Heba bekannt geworden ist, feststellen zu können: Ogni popolo aveva un suo concetto di cittadinanza (o appartenenza alla comunità) diverso da quello di altri popoli, rozzo o raffinato che fosse, ed i Romani ne avevano uno che escludeva la duplicità". "Cosi la doppia cittadinanza era per esempio ammessa dalle città greche della stessa Italia, p. es., Taranto, Reggio e Napoli,... ma a questo raffinato concetto della doppia cittadinanza facevano riscontro presso altri popoli di altro sviluppo civile, doppie cittadinanze intese diversamente<sup>3</sup>. Zwar spricht der Autor von der Periode

<sup>1</sup> Sir Harold; I. Bell, Leopold Wenger; Wilhelm Schubart; Hughes Last; Friedrich Zucker; C. Bradford Welles; neben dem Herausgeber R. Taubenschlag—nach der Zeit der gütigen Schreiben angeordnet. Aus den liebenswürdigen Zuschriften konnte ich vor allem die grundsätzliche sachliche Zustimmung feststellen, aber auch mit Dank erkennen, welche Fragen noch, weiterer Klärung bedürfen oder Zweifel auslösten (siehe unten). Besonders erfreute mich auch ein liebenswürdiger Brief von V. Arangiò-Ruiz, aus dem ich ersehen konnte, dass die Übereinstimmung in den Auffassungen bereits sehr weit geht.

<sup>2</sup> Istituto Lombardo di Scienze e Lettere, Rendiconti, vol. LXXXVI, 1953, 45 ff.

<sup>3</sup> S. 48; Sperrung von mir.

der ciceronischen Zeit und führt zum Beweise auch an: pro Balbo 28: *duarum civitatum civis noster esse iure civili nemo potest* sowie 29: *nos non possumus et huius esse civitatis et cuiusvis praeterea*. Mit Recht betrachtete dagegen James H. Oliver<sup>4</sup> das 1. Jahrhundert vor und nach Christus ohne Caesur betreffs dieser Rechtsfrage. "In the first century after Christ the impediment was still strong, at least for genuine Romans or Romans of rank". Tibiletti folgte dagegen bei seiner Auffassung dem brilliant essay<sup>5</sup> von Vincenzo Arangio-Ruiz<sup>6</sup> in der Festschrift für Carnelutti: Fortunamente noi possiamo limitarci a rinviare a un' accurata ricerca dell' Arangio-Ruiz in proposito, un eccellente saggio del metodo d'indagine che si fonda sullo studio sulle fonti, contro i seguaci di altri metodi<sup>7</sup>. Dagegen hob Oliver hervor, dass auch im 1. Jh. v. Ch. viele Italiener ein zweites Bürgerrecht besaßen, wie die Inschriften beweisen und ebenso auch pro Balbo 12,30: *vidi egomet nonnullos imperitos homines, nostros cives, Athenis in numero iudicum atque Areopagitarum certa tribu, certo numero, cum ignorarent, si illam civitatem essent adepti, hanc se perdidisse, nisi postliminio recipissent*. Nach dem Autor hätte es sich dabei aber nur um kleine Leute innerhalb der röm. Bürgerschaft gehandelt. No Roman senator or Roman knight would have lightly accepted Athenian citizenship at this time. For example, Pomp. Atticus, though long a resident and closely associated with Athens, did not become an Athenian citizen<sup>8</sup>. Bei dieser Auffassung muss die Feststellung eines Athener Bürgerrechtes bei Kaisern der Prinzipatszeit besonders auffallen. In view of the great importance of the imperial precedent it is striking that an emperor would accept even Athenian citizenship in addition to that of Rom. Dies sei sehr verschieden von dem Eintritt in den Mysterienkult, den Augustus, Lucius Verus und Marc Aurel zeigen, oder dem Eintritt in das Eumolpiden-Geschlecht (L. Verus) oder der Archon-Stellung nur dem Namen nach, wie bei Domitian, der nie Athener Bürger ge-

<sup>4</sup> The Johns Hopkins University; „Hesperia“ XX. (1951), 346 f. „Athenian Citizenship of Roman Emperors“.

<sup>5</sup> So R. Taubenschlag dieses Journal V (1951), 245.

<sup>6</sup> Sul problema della doppia cittadinanza nella Repubblica e nell' Impero Romano.

<sup>7</sup> I. c. 47.

<sup>8</sup> I. c. 347.

wesen sei, so viel wir wüsten. It is striking because of the old law which provided that a Roman who accepted citizenship in another city automatically lost his Roman citizenship<sup>9</sup>. Gab es aber jemals einen solchen gesetzlichen oder ungeschriebenen anerkannten Rechtssatz bei den Römern? Nein; die Wendungen Ciceros in der Rede für Balbus aus Gades zeigen deutlich das Fehlen einer gesetzlichen Bestimmung; sonst würde er nicht von den *imperiti* sprechen und ihnen gegenüber stellen: *Peritus vero nostri moris ac iuris nemo umquam, qui hanc civitatem retinere vellet, in aliam civitatem se dicavit*. Sicher hätte er statt der Rechts-Sitte die betreffende *lex* zitiert. So könnte nur ein ungeschriebener, gewohnheitsrechtlich entstandener Rechtssatz die Exklusivität des römischen Bürgerrechtes verkündet haben. Eine solche Annahme wird aber einwandfrei schon durch Cornelius Nepos widerlegt, der in seiner berühmten Atticus-Biographie ausdrücklich feststellt (Att.3): *quo beneficio* (Verleihung des Athener Bürgerrechtes) *ille uti noluit, quod nonnulli interpretantur amitti civitatem Romanam alia adscita*. Es handelte sich also nur um eine umstrittene Auslegung; nur ein Teil der Ausleger vertrat damals das exklusive Prinzip, der andere aber die Verträglichkeit eines anderen Bürgerrechtes mit dem römischen<sup>10</sup>. Wir verstehen diese Kontroverse m. E. sofort, wenn wir uns vor Augen halten, dass 1. keine geschriebene Verfassung des römischen Reiches existierte und dass 2.) die Entscheidung über die Exklusivität des Bürgerrechtes eine eminent politische Frage darstellte. Vom römisch-italischen Standpunkte aus bedeutete es natürlich eine ausserordentliche Rang-Anerkennung, wenn das Bürgerrecht der herrschenden *civitas* auf einsamer Höhe thronte, unvereinbar war mit jedem andern. Vom Standpunkt des *Reiches* konnte es aber kurzzeitig erscheinen, die unbedingte Unverträglichkeit des römischen Bürgerrechtes als Dogma zu verkünden und damit eine elastische Reichspolitik unmöglich zu machen, mindestens aber sehr zu erschweren, wenn diese auf Durchdringung aller Reichsgebiete mit römischem Geiste gerichtet war. Auch der verehrte Kollege Arangio-Ruiz gibt für die Prinzipatszeit das System der Möglichkeit eines doppelten Bürgerrechtes zu. Nach unserer Auffassung hatten aber

<sup>9</sup> l. c. 348.

<sup>10</sup> Mommsen St.-R. III/1, 48: „Er stellt also als bestritten hin, was Cicero positiv behauptet“.

die politischen Führungskreise Roms schon in den Jahrhunderten der Republik seit der Auseinandersetzung mit den latinischen Kleinstaaten den Wert der Doppelbürgerschaft als Mittel der politischen Lenkung, durch Schaffung von "Aussenbürgern" in den Municipien, erkannt<sup>11</sup>. Im stürmischen Jahrhundert der Bürgerkriege war diese Selbstsicherheit der politischen Durchdringung ausserömischer Reichsteile verloren gegangen und das System der Exklusivität des röm. Bürgerrechtes propagiert worden. Allein dieser Standpunkt drang nicht durch, wie uns Cornelius Nepos deutlich zeigt.

Augustus hatte sich schon in seiner Triumviren-Zeit deutlich zum Durchdringungs-System entschlossen. Die Privilegien, die er dem Kapitän Seleukos von Rhosos<sup>12</sup> auf Grund der Ermächtigung durch die *lex Munatia Aemilia* vom Jahre 42 v. Ch. verlieh, noch mehr die Briefe an die Heimat-Polis des Seleukos beweisen dies m. E. klar. In dieser Frage gab es aber anscheinend auch keinerlei Meinungsverschiedenheit gegenüber Antonius und Lepidus. Der Letztere hatte ja m. E. nach dem Siege über die Caesar-Mörder als Konsul zusammen mit L. Munatius Plancus das Ermächtigungs-Gesetz eingebracht, dass die beiden Oberbefehlshaber des abgeschlossenen Kampfes, Antonius und Caesar filius, den treuen, wichtigen Mitkämpfern aus den *socii* das röm. Bürgerrecht ὡς οἴτινες τῶι ἀρίστῳ νόμοι ἀρίστῳ τε δικαίῳ πολεῖται ἀνεισφοροὶ εἰσιν verleihen dürften<sup>13</sup>. In dem Schlussbriefe der Inschrift empfiehlt Augustus aber Seleukos seinen Heimatbürgern; er nennt ihn καὶ ὑμέτερος πολεῖτης und κεκόσμηται ...καὶ πολειτεῖται, was deutlich die Doppelbürgerschaft zeigt. Bezeichnend fügt er hinzu: οἱ γὰρ τοιοῦτοι ἄνδρες καὶ τὴν πρὸς τὰς πατρίδας εὖνοιαν προθυμότεραν ποιοῦσιν. Das ist m. E. ein klares Zeugnis der Durchdringungs-Maxime. Diese Inschrift beweist aber zusammen mit BGU 2, No. 628 verso II, dem bekannten Veteranen-Edikt Octavians<sup>14</sup>, auch die Abstufung des Bürgerrechtes: *utique optimo iure optimaque lege cives Romani sunt*; dies stellt einen wesentlichen

<sup>11</sup> Vgl. Schönbauer. Anz. ö. Ak. 1949, 369 ff; Iura I (1950) p. 57 f.; F. de Vischer, Nouv. Études de droit romain (1949), 51 ff.

<sup>12</sup> Riccobono, Fontes, I<sup>2</sup> Leges, No. 55 308 f. mit Lit., jetzt Wenger Quellen des röm. Rechts 33; 401 m. Lit.

<sup>13</sup> So Schönbauer, Arch. f. Pap. XIII/2 (1939), 196 f.

<sup>14</sup> Riccobono l. c. No. 56 mit den Verbesserungen U. Wilckens; jetzt Wenger l. c. 401.

Teil der Durchdringungspolitik dar. Beide Komponenten einer einheitlichen Bürgerrechtspolitik finden sich also deutlich schon vor dem Prinzipate des Augustus.

Es stellt demnach keinerlei Cäsur dar, wenn wir in der Folgezeit Doppelbürgerschaften wie zB. bei dem Apostel Paulus oder bei dem ägyptischen Arzte Harpocras<sup>15</sup>, oder ein abgestuftes Bürgerrecht aus P. Fouad I. 21 und P. Yale Inv. No. 1528 erschliessen können<sup>16</sup>. Der P. Fouad, den J. Scherer 1939 herausgab, umschreibt den Verhandlungs-Gegenstand knapp und richtig: *περὶ πολειτίας*. Der Präfekt Tuscus<sup>17</sup> erklärt den *missicii* mit Nachdruck: "Ich sagte es euch schon früher, dass bei euch nicht dieselbe und nicht die gleiche Rechtslage zu Grunde liegt. Denn die einen von euch sind Veteranen aus Legionen, andere aber aus *alae*, andere aus Kohorten und wieder andere aus der Rudermannschaft, sodass nicht die gleiche Berechtigung bei allen gegeben ist". Der P. Yale, den C. B. Welle s ein Jahr vorher verdienstvoll veröffentlichte und besprach, gibt in der freieren Wiedergabe nur drei verschiedene Rechtsgruppen an, da er die *alae* nicht besonders nennt, sondern mit den *cohortales* zusammenfasst (*χορτάριοι*).

Das Edikt Domitians über die Veteranen aus 88/89 n. Ch., welches die *testatio* in dem Diptychon aus Philadelphia (Wilcken, Chrest. No. 463) wiedergibt<sup>18</sup>, bezieht sich auf ausgediente Legions-Soldaten; in Alexandria ad Aegyptum hat M. Valerius Quadratus der tribus Pollia nach Eidesschwur in der Epikrisis vor den Zeugen erklärt: *in militia sibi L. Valerium Valentem et Valeriam Herachum et Valeriam Artemin natos esse eosque in aere incisos civitatem Ro-*

<sup>15</sup> Auch von Arangio-Ruiz anerkannt.

<sup>16</sup> Vgl. Schönbauer, Epigraphica ed. A. Calderini, XI 1949 (1951), 132 f.; Wenger Sav. Z. 59, 376 f. und 62, 366 f.

<sup>17</sup> W. L. Westermann, Tuscus the prefect and the veterans in Egypt (Class. Phil. 36, 1, 21, f.).

<sup>18</sup> Riccobono l. c. No. 76; jetzt Wenger l. c. 72. Nur die eine Holztafel ist erhalten. Dass es sich um Epikrisis-Akten handelt, hat erst Wilcken erwiesen (Grundz. 398 f.). Das Edikt Domitians war im Caesareum Magnum (Καίσαρ-εἶον) in Alexandrien auf einer Erztafel eingraviert. Die ἕτεροι οὐστρανοὶ οἱ χωρὶς χαλκῶν sind wohl Veteranen ohne Diplom (Wilcken), doch bedeutet dies m. E. nicht, dass sie noch keinen Auszug betreffs ihres Namens besaßen und deshalb nötigenfalls auf andere Weise ihren Status beweisen mussten, sondern dass sie nicht in diese Klasse der gemäss den *tabulae aeneae* in Rom genannten Veteranen gehörten.

*manam consecutos esse beneficio eiusdem optumi principis.* Dass die Kinder, deren Mutter offenbar keine Römerin war, dennoch das röm. Bürgerrecht erlangten, hängt offenbar mit dem Privileg zusammen, das Domitian diesen Legionssoldaten verlieh.

Diesem Kaiser war der röm.-italische Standpunkt fremd. In einer Athener Inschrift (CIA III 1091) lesen wir im Präskript des Epheben-Kataloges: Ἀγαθῆ τύχη. Ἐπ[ι] Αὐτοκράτορος Καίσα[α]ρος θεοῦ Ὀὔεσπα[σ]ιανοῦ υἱοῦ, Δομετιανοῦ [ὑ] Σ[ε]βαστοῦ Διὸς Ἐλευθερίου [ἄρχον]τος, ὁ κοσμη[τῆ]ς Στράτων Ἐ[πι]κρη[σί]σιος τοὺς ὑφ' ἑαυτῶ . . .

Oliver meint, wie erwähnt, Domitian sei niemals Athener Bürger gewesen; freilich setzte er unmittelbar eine einschränkende Bemerkung bei. Wie wenig wir aber selbst von den stadtrömischen Verhältnissen unter Augustus wissen, hat uns die Heba-Inschrift<sup>19</sup> deutlich gelehrt. Von der wichtigen *lex Valeria Cornelia* des Jahres 5 n. Ch. hatten wir bisher keinerlei Kenntnis. Umso weniger kann es auffallen, wenn uns von einem Kaiser, der der *damnatio memoriae* anheimfiel, nicht alle rechtlichen Einzelheiten bekannt sind. Die Echtheit der Inschrift hat kein Gelehrter bezweifelt. Nur der Zeitansatz ist bestritten: *In Domitiani principatum* (a 81—96 p. Chr.) *hunc titulum incidere sponte patet. Sed annus ipse qui sit ignoratur, neque vides quo iure Dumontius anno 90 p. Chr. potissimum ascripserit.* Nur das Jahr 83 sei ausgeschlossen, weil nach dem Zeugnisse von Phlegon aus Tralleis damals (ὑπατευόντων ἐν Ῥώμῃ Δομετιανοῦ Καίσαρος τὸ ἔνατον) in Athen ἀναρχία bestand<sup>20</sup>.

Für unsere Untersuchung ist die Jahresfrage von keiner entscheidenden Bedeutung. Doch besteht m. E. eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass Domitian<sup>21</sup> das Archonten-Amt erst in einem der Jahre 89, 91, 93, 94 o. 96 übernahm. Er hatte sich 84 zum consul für die nächsten 10 Jahre in einem Akte bestimmen lassen, machte aber hievon nur teilweise Gebrauch. In den erwähnten Jahren begegnen andere Personen als ordentliche Konsuln<sup>22</sup>. Auf Grund der Heba-Inschrift nehme ich an, dass es sich im J. 84 nicht um eine Designierung im staatsrechtlichen Sinne, also um eine *creatio* handelte, sondern um eine *destinatio*. So erklärt sich auch ohne Schwierigkeit die Anekdote von der versehentlichen Verkündung eines Kandi-

<sup>19</sup> Über sie zuletzt mit Lit.: Schönbauer, Die neuen Bruchstücke der Heba-Inschrift (Anz. öst. Ak. 1952, 383 ff.).

<sup>20</sup> Erläuterung der Ausgabe l. c.

<sup>21</sup> Vgl. RE; Flavius Domitianus.

<sup>22</sup> Sueton Domit. 13; Statius silv. 4, 7; Herzog, R. Staatsverfassg. II/1 302.

daten zum *imperator destinatus*<sup>23</sup>. Auch tritt die Abwendung von der röm.-italischen Senatslinie erst nach der Verschwörung des Saturninus deutlich hervor<sup>24</sup>. Der Gegensatz aber in der Bereitschaft, den lebenden Kaiser als Gott anzuerkennen, zwischen dem hellenistischen Osten und dem röm. Westen, tritt klar hervor etwa in den Worten des Epheben-Katalogs Διὸς Ἐλευθερίου im Vergleich zu Martial 10,72: *dicturus dominum deumque non sum-non est hic dominus, sed imperator*. Es besteht also kein Grund, mit O l i v e r anzunehmen, dass Domitian nur dem Namen nach Archon in Athen war, umso weniger, als gerade diese Inschrift die Gymnasiarchen nach Monaten anführt und dabei das Epheben-Jahr mit dem Boëdromion beginnen lässt, also etwa September, was seit Hadrian dann allgemein wurde<sup>25</sup>. Doch selbst wenn das Archontat nur nominell gewesen sein sollte, so setzt dieses die Zugehörigkeit zur Athener Bürgerschaft notwendig voraus. Nur ein πολίτης konnte ἄρχων werden. Die Annahme dieses griechischen Bürgerrechtes ist aber bei dem immer stärker gewordenen Gegensatz Domitians zu den Senatskreisen Roms auch nicht auffallend.

Die Idee der Exklusivität des röm. Bürgerrechtes wird um diese Zeit endgiltig begraben. Dies zeigt uns das Beispiel Hadrians<sup>26</sup> besonders deutlich. Schon sein Vorgänger Trajan Ἰβηρ, ἀλλ' οὐκ Ἰταλὸς οὐδ' Ἰταλιώτης ἦν (Dio Cass. 68; 4). Doch zeigt er in seiner Reichspolitik noch eindeutig die römisch-nationale Linie. Hadrian aber, aus dem alten spanischen Municipium Italica, fühlt sich gleichermassen als Römer wie als Grieche, immer als Amtsträger eines Weltreiches. Damit ist die Entwicklung zu einem gewissen Abschluss gekommen.

Schon vor seiner Thronerhebung wird er Archon in Athen. Das Präskript des Epheben-Kataloges CIA III 1096 lautet: Ἀγαθῆ τύχη. Νείκη Καίσαρος. Μ(ἄρκος) Ἄννιος Θράσυλλος Μ(ἄρκου) Ἄννιου Πυθοδώρου Χολλείδου υἱὸς Χολλείδης ἐφηβεύσας ἐν τῷ ἐπὶ Ποπλίου Αἰλίου Ἀδριανοῦ ἄρχοντος ἐνιαυτῷ κοσμητεύοντος Δωσιθέου τοῦ Ἡρακλείδου Παμβωτάδου γυμνασιάρχης καὶ σκηναρχίης ἀνέγραψε...

<sup>23</sup> Sueton Domit. 10, 4; vgl. S i b e r, Koschaker-Festschr. II 171 ff. „Die Wahlreform des Tiberius“.

<sup>24</sup> Dio 67, 11; Sueton l. c. 10; Tac. Agricola 44; *..evasisse postremum illud tempus, quo Domitianus... continuo et velut uno istu rem publicam exhaustit*, danach nicht vor 93 n. Ch.

<sup>25</sup> Vgl. J. D ü r r, *Die Reisen des Kaisers Hadrians* (Wien, 1881), 47 f.

<sup>26</sup> Vgl. G r a i n d o r, *Athènes sous Hadrien* p. 26 ff.

Es handelt sich um das Jahr 111/12 oder 112/13. Dürr<sup>27</sup> nahm das erstere an, da dieses Archontenjahr ein Gemeinjahr gewesen sei, 112/3 aber ein Schaltjahr. Phlegon berichtet... ἄρχοντος Ἀθηνησιν Ἀδριανοῦ τοῦ αὐτοκράτορος γενομένου ὑπατευόντων ἐν Πρώμῃ αὐτοκράτορος Τραϊανοῦ τὸ ἕκτον καὶ Τίτου Σεξτίου Ἀφρικανοῦ (112 p. Ch.). In seinem bekannten Werke "*Athènes sous Hadrien*" sagt deshalb P. Graindor (p. 28): Il s'ensuit qu'on peut hesiter, pour Hadrien, entre les deux années attiques 111/12 et 112/113., nimmt aber dann mit Kolbe und Kirchner eher das letztgenannte Jahr an. 112 n. Ch. zieht auch das neue Werk von B. d'Orgeval "*L'empereur Hadrien*" vor.

Für unsere Zwecke genügt es festzustellen, dass Hadrian mitten in seiner grossen Laufbahn 36 jährig das höchste Amt in Athen übernahm, lange bevor er als *legatus Syriae* zur Reichsführung berufen wurde. Diese Amtsübernahme ist also ein klarer Ausdruck seiner Reichs-Auffassung. Dio-Xiphylinos berichtet über ihn (69, 16, 1): Ἀδριανὸς δὲ τό τε Ὀλύμπιον τὸ ἐν ταῖς Ἀθήναις, ἐν ᾧ καὶ αὐτὸς ἴδρυται, ἐξεποίησε... τὰ τε Διονύσια, τὴν μεγίστην παρ' αὐτοῖς ἀρχὴν ἄρξας, ἐν τῇ ἐσθῆτι τῇ ἐπιχωρίῳ λαμπρῶς ἐπετέλεσε. Auf Grund dieser Nachricht deutete man die Inschrift CIA 1023 so, dass Hadrians Archon-Jahr eine Athener Aera einleitete; denn man las: ...εἰ ἀπὸ τῆς πρώτης θεοῦ Ἀδριανοῦ ἰς Ἀθήνας ἐπιδημίας im Prytanen-Katalog der Phyle Aigëis. Erst aus dem Fragmente des Epheben-Katalogs CIA 1107 (...τετάρ[τω ἀπὸ τῆ]ς πρώτη[ς ἐπιδημίας τ]οῦ [μεγίστου Αὐ]τοκρά[τορος Καίσαρος Τραϊανοῦ Ἀδριανοῦ Σεβαστοῦ] konnte Dittenberger (*Hermes* 7, 213 f.) zeigen, dass die Aera nur auf die beiden Aufenthalte des Kaisers Hadrian hinwies, nicht auf das frühere Archontat. Erscheint bei Domitian die Athener Bürgerschaft nicht unbestritten, so konnte bei Hadrian kein Zweifel bestehen. Aus IG II<sup>2</sup> 1764 und 1832 ersehen wir, dass der θεὸς Ἀδριανός in der nach ihm benannten Phyle Hadrianis, Deme Besa, eingeschrieben war. Nach der neuesten Untersuchung von Notopoulos (*Studies in the chronology of Athens*<sup>28</sup>) wurde diese Phyle 127/8 so benannt. Das Jahr aber begann nun offiziell mit dem Boëdromion, offenbar dem Monats-Beginne der ἐπιδημία des Kaisers, nicht mehr mit dem Hekatombaion wie bisher.

<sup>27</sup> Vgl. l. c. 41 f.

<sup>28</sup> *Hesperia* XVIII (1949); früher T.A.P.A. LXXVII (1946), 53 f.

Die ungeänderte politische Grundauffassung Hadrians drückt sich in seinem ausserordentlichen Interesse für Athen und Alexandrien aus, in dem Tempel für Ζεὺς Πανελλήνιος (Paus. 1, 18, 9), in dem κοινὸν τῶν Πανελλήνων (CIA 12, 16, 281 u. a.) und in den μεγάλα Πανελλήνια (CIA III 10; 127—129; 681) sinnfällig aus. Musste bisher das Schulhaupt der Epikureer *ex civibus Romanis* genommen werden, der Diadoch also wenigstens mit der Ῥωμαϊότης geehrt sein, verkündet nun der Kaiser<sup>29</sup> auf Bitten Plotinas: *licebit vel in peregrinum vel in civem Romanum ius hoc transferri*. Der Vorrang ist verschwunden, von einer Exklusivität, einem Verluste des römischen Bürgerrechtes durch Annahme eines peregrinen natürlich keine Rede mehr. Die Doppelbürgerschaft erscheint feierlich sanktioniert. Hadrians Rechtspolitik gründet sich nicht auf das *ius civile proprium Romanorum*, sondern auf das *ius gentium* als allgemeines Recht des röm. Weltreiches, obwohl er durch die Gründung oder Wiederbegründung zahlreicher Coloniae und Municipia<sup>30</sup> bewusst für die Ausbreitung römischen Rechtes und römischer Lebens-Sitte sorgte. Gleichberechtigt steht ihm aber der hellenistische Kulturkreis daneben. In Antinoopolis<sup>31</sup>, seiner Lieblings-Gründung in Ägypten, bewidmet er die Bürgerschaft mit den νόμοι πολιτικοί von Naukratis, fügt aber als Privileg das *conubium* mit den — hellenisierten — Ägyptern hinzu.

Der Abstammung nach war Hadrian ein spanischer Munizipalbürger, also ein "Aussenbürger<sup>32</sup>"; durch seinen Militärdienst war er *civis optima lege optimo iure* geworden. Dennoch nahm er das volle Athener Bürgerrecht mit Phyle und Deme an und behielt es als Kaiser. So ist es durchaus nicht erstaunlich, wenn wir unter ihm so viele Ἑλληγες mit röm. Bürgerrechte finden, dass etwa der vierte Teil der athen. Epheben zu ihnen zählt. Aus den bekannten Schriftstellern dieser Periode sei etwa auf Dion von Prusa, Arrian und Appian verwiesen. In einer seiner Reden (41,6) erklärt Dion gegenüber den Bürgern von Apamea in der Seleucis: ἄμα τῆς Ῥωμαίων πολιτείας καὶ τῆς ὑμετέρας ἔτυχεν ὁ δὲ πατὴρ παρ' ὑμῶν, ὥστε καὶ χάριτι καὶ γένει πολίτης ὑμετέρος εἰμι. Er ist nicht der einzige der Bürger aus der πόλις Prusa in Bithynien:

<sup>29</sup> CIL 3, Supp. p. 2077, No. 12283, Riccobono No. 79 m. Lit.

<sup>30</sup> Aufzählung bei Dürr, den Reisen folgend.

<sup>31</sup> Vgl. Sir H. I. Bell, Antinoopolis, a Hadrianic foundation in Egypt (J. R. St. XXX 1940) m. Lit.; Taubenschlag, Law II 15 ff.

<sup>32</sup> Diese Bezeichnung schlug ich Anz. öst. Ak. 1949 I. c. vor.

πλείους τῶν ἐκεῖθεν καὶ πολίτας πεποίηθε καὶ βουλῆς μετεδώκατε καὶ ἄρχοντας οὐκ ἀπηξιώσατε γενέσθαι παρ' ὑμῖν. H. v. Arnim nahm in seinem bekannten Werke über Dion eine Verleihung des röm. Bürgerrechtes durch die *colonia Apamea* an<sup>33</sup>. In Wirklichkeit<sup>34</sup> können wir das abgestufte, mannigfaltige Römer-Recht erkennen. Der Vater war Polishbürger von Prusa. Als solcher wurde er (oder schon sein Vorfahre) mit der *Ῥωμαϊότης* ausgezeichnet; natürlich blieb er dabei *πολίτης* seiner Heimat-Polis. Behörden und Rat der *colonia Apamea* hatten beschlossen, ihn in ihre Bürger-Matrik *adscribere*; damit war gleichsam eine Rang-erhöhung verbunden. Dio Cocceianus war nun einem römischen Coloniabürger gleich geworden. Nach dem Unvereinbarkeits-Grundsatz hätte er natürlich automatisch seine Bürgerstellung in Prusa verlieren müssen<sup>35</sup>. — Auf das schöne Beispiel einer Doppelbürgerschaft bei Flavius Arrianus hat schon L. Wenger vor Jahren treffend hingewiesen<sup>35a</sup>. Auch er war der Abstammung nach *Ἕλληγ* aus Nikomedia in Bithynien mit *Ῥωμαϊότης*. In der Amtslaufbahn stieg er bis zum *consul suffectus und legatus Augusti pro praetore*, hatte also den Rang eines röm. Vollbürgers. Dies hinderte ihn aber nicht, später *eponymer Archon* — gleichwie Hadrian 112 — in Athen zu werden. — Appian<sup>36</sup> nennt sich selbst in der Einleitung (15, 62) *Ἀλεξανδρεύς*; in seiner Heimat-Polis war er öffentlich tätig. Umter Hadrian erhielt er das röm. Bürgerrecht und brachte es unter Antoninus Pius zum *ἐπίτροπος (procurator) Augusti*.

Mit Hadrian bricht aber nicht etwa die römisch-hellenistische Auffassung ab. Dasselbe Phylen-Verzeichnis IG<sup>2</sup> 1832, das uns den θεὸς *Ἀδριανός* anführt, lässt ihm den θεὸς *Κόμοδος* folgen. Auch er war also Athener Vollbürger mit Phyle und Deme (Besa, wie Hadrian). Der Sohn Marc Aurels gehörte aber nicht nur denselben Gliederungen des Athener Staatsvolkes an, er bekleidete dort auch das höchste Amt, wie vor wenigen Jahren A. E. R a u-

<sup>33</sup> Vgl. Graindor, *Athènes sous Hadrien* 112 f.

<sup>34</sup> Leben und Schriften des Dion von Prusa (1898); Wenger l. c. 254; gegen Arnim; F. Vittinghoff, *Sav.-Z.* 68 (1951), 435 ff. u. *Abh. d. Ak. Mainz* 1951, Abh. No. 14.

<sup>35</sup> Von Vittinghoff teilweise berichtet, doch blieb diesem Althistoriker die jur. Bedeutung der Doppelbürgerschaft unbekannt.

<sup>35a</sup> Vgl. jetzt Wenger *Quellen* 196, 217, 219; früher *Mel. F. de Visscher* 521 ff.

<sup>36</sup> Vgl. Wenger l. c. 197 m. Lit.

bitschek in seiner schönen Abhandlung *"Commodus and Athens"*<sup>37</sup> nachwies. Er gewann dieses Ergebnis, indem er. IG II<sup>2</sup> 1807 mit Hesp. IV (1935), n. 12; XI (1942) n. 23 n. 27; n. 24, 25, 26 zusammen betrachtete. Durch Vereinigung der erstgenannten Inschrift mit Hesp. XI n. 276 konnte er folgenden Text vorlegen: [ἸΑγαθ]ῆι Τύχηι. [Ἐπι τοῦ] μεγίστου κ[αί] [θειστάτου] Ἀυτοκράτορος [Καίσαρος Μ.] Αὐρ. [[ Κομμόδου ]] (getilgt!) Ἀ[ντωνίνου] Εὐσεβοῦς Ε]ὐτυχοῦς Σ[εβα]στο[ῦ] Βησαιέως ἄρχο]ντος. Vor dieser ergebnisreichen Untersuchung war das Archontat des Commodus unbekannt. Raubitschek datiert es 188/9 n. Ch.; dass es vor 191 fiel, zeigt sich m. E. schon aus dem offiziellen Namen. Denn nachher knüpft er enger an Hadrian an und nennt sich L. Aelius Aurelius Commodus<sup>38</sup>.

Er ist aber keineswegs der letzte Kaiser in den Bürgermatriken der Athener; dies zeigen schon zwei weitere Inschriften: IG<sup>2</sup> 1824 und 1825. In der ersteren sehen wir nach dem Präskript und nach dem eponymen Πεινάριος Πρόκλος in Z. 3 zwischen zwei Blättern (☉) ΑΥΦΗΑΙΟΙ. 1825 folgt demselben Typus. Nach Athena (39) und Πενάριος (40) findet sich in Z. 70 ΑΥΦΗΑ: so ist es fraglich, ob wieder Aurelioi zu lesen ist oder Aurelios. Umstritten ist aber auch die Frage, welche Kaiser unter den Aureliern gemeint sind. James Notopoulos hatte in seinen scharfsinnigen *Studies in the chronology of Athens* 1949<sup>39</sup> angenommen, es handle sich um zwei Kaiser, die zur Zeit der Inschrift zusammen regierten, um Elagabal und Severus Alexander, 221/2 n.Ch. Oliver wollte dagegen ebenfalls 1949, in seiner Abhandlung „*Patrons providing financial aid to the tribe of Roman Athens*“<sup>40</sup> lieber in den Aureliern Septimius Severus und Caracalla sehen. Mit Recht wendete Notopoulos 1951 in seinen „*Epigraphical notes*“<sup>41</sup> ein, dass Sept. Severus weder in lateinischen noch in griechischen Quellen das *nomen gentilicium* Aurelius zeige. Dazu hatte M. Mitsos (Ἀρχ. Ἐφ. 1950/1)<sup>42</sup> gezeigt, dass der Archon Αὐρ. Μελοπομενός, der in der dritten Dekade amtiert habe, in der Aurelier-Inschrift als Hopliten-General vorkomme. Dies

<sup>37</sup> Hesperia, Suppl. VIII (1949), p. 282 f.

<sup>38</sup> Vgl. R.-E.

<sup>39</sup> Hesperia XVIII, 38 f.

<sup>40</sup> AJP. LXX (1949), 305—307.

<sup>41</sup> Hesperia XX (1951), 65 ff.

<sup>42</sup> p. 21—23.

kann also nicht unter Sept. Severus zwischen 196—211 gewesen sein, hob darauf Notopoulos hervor. Oliver gab<sup>42a</sup> bereitwillig seinen Irrtum zu, verwies aber darauf, dass er selbst auch auf die Möglichkeit der ersten zwei Jahre des Severus Alexander aufmerksam gemacht habe. Doch müsse die Annahme von Notopoulos fallen gelassen werden. Denn bei den Inschriften 1824 n. 1825 handle es sich um Kataloge der Phyle Attalis; Sev. Alexander aber gehörte einer anderen Phyle, nämlich der Hadrianis an. In 1832 stehe deutlich Μ. Αὐρ. Σεβήρος, θεὸς Ἀδριανός, θεὸς Κόμοδος, ein lebender und zwei verstorbene Kaiser, die derselben Phyle angehörten. No Roman, not even an emperor, could belong to more than one post-Pompilian Roman tribe. No Athenian, not even an emperor, could belong to more than one post-Solonian Athenian tribe. 1826 sei ein Katalog vom selben Jahr wie 1825, enthalte aber keinen Bezug auf die Aurelier. Das Verzeichnis gehöre eben nicht der gleichen Phyle Attalis an, sondern einer anderen, nämlich der Pandionis. Mitsos zerstöre in Wirklichkeit die Annahme, dass es sich um lebende Mit-Regenten in der Inschrift handle. Kein lebender Kaiser habe einfach Αὐρήλιος genannt werden können. Dagegen sei dieses Cognomen für griechischen Gebrauch auch nach der *damnatio memoriae* möglich gewesen. Wenn 1824 n. 1825 auf Kaiser zu beziehen sei, so müsse man an Caracalla und Elagabal als Verstorbene denken. Letzterer sei zwar nicht als Freund der griechischen Kultur oder Athens bekannt, also seine Phylenzugehörigkeit auffallend, aber er mochte die Athener Bürgerstellung automatisch durch Caracalla, his pretended father, haben. Dieser aber sei sowohl durch seine Mutter Iulia Domna<sup>43</sup>, die Athener Bürgerin gewesen sei, wie auch durch seinen Freund Lucilius Priscillianus mit dieser Polis verbunden gewesen. Seine Bürgerschaft sei also leicht zu erklären.

Für unsere Zwecke ist es nur von Bedeutung, dass auf Grund der neuesten Untersuchungen die Beziehung auf Sept. Severus fallen gelassen wurde. Ob mit den Aureliern aber Caracalla und Elagabal oder mit dem letzteren zusammen Sev. Alexander gemeint war, ist nur von sekundärer Bedeutung. Jedenfalls sind die Aurelier nach der *Constitutio Antoniniana* anzusetzen. Das Edikt Cara-

<sup>42a</sup> Hesp. ebda, 346 ff.

<sup>43</sup> Harvard Studies in Class. Philol., Suppl. v. I (1941) „Iulia Domna as Athena Polias“, p. 521 ff.

callas über die allgemeine Bürgerverleihung brachte keinerlei Änderung der Entwicklung. Die Beziehung der Inschrift auf Severus Alexander und nicht auf Caracalla erscheint mir trotz *Oliversons* Einwand wahrscheinlicher. Denn nach dem Willen des Antoninus Magnus sollte für alle Römer der Name Aurelius kennzeichnend sein. Dies hat *C. B. Welles* wieder durch die Untersuchung der röm. Bevölkerung von Europos-Dura erwiesen<sup>44</sup>. Von Sev. Alexander wissen wir auf Grund des Phylen-Kataloges 1832 mit Bestimmtheit, dass er Athener Bürger der Phyle Hadrianis war, wahrscheinlich auch derselben Deme (Besa) wie Hadrian zugehörte. Von Caracalla haben wir darüber keine Nachricht, weder eine literarische noch bisher eine inschriftliche. Dies schliesst natürlich nicht aus, dass er ebenso wie Iulia Domna das Athener Bürgerrecht annahm. Vorläufig ist es aber m. E. methodisch zweckmässiger, diese Frage ganz offen zu lassen. Das negative Argument *Oliversons* dass ja Sev. Alexander einer anderen Phyle angehörte, nicht der Attalis, und kein Athener Bürger mehr als einer gezählt werden konnte, so wenig wie ein Römer mehreren Tribus, scheint mir nicht ganz durchschlagend zu sein. Denn *Sucton* berichtet von Augustus (40): *Comitiorum pristinum ius reduxit ac... Fabianis et Scaptiensibus tribulibus suis... singula milia nummum a se dividebat*. Der princeps muss also sowohl der *tribus Fabia* wie der *Scaptia* — mindestens in gewisser rechtlicher Beziehung — gleichzeitig angehört haben. Der Grund liegt m. E. in der Tatsache, dass er seiner Abstammung nach ein Octavier war, durch die Adoption aber ein Julier wurde. Caesars Schwester Iulia aber hatte den Ariciner Bürger *M. Atius Balbus* geheiratet, der der mütterliche Grossvater Oktavians wurde. Auf die *Scaptia* weist m. E. diese Beziehung, auf die *Fabia* die rechtliche seit der Adoption. Nach der Inschrift *CIL VI 2001; 2009* wurde Sev. Alexander<sup>45</sup> 221 im Senat in Gegenwart der Kaiserin — Grossmutter von Elagabal adoptiert (*Herod. V, 7*); seither nannte er sich offiziell *M. Aurelii Antonini filius, divi Antonini Magni nepos, divi Severi Pii pronepos M. Aurelius Alexander* (*CIL III p. 1998*). Nur bei ihm und seinem Adoptiv-Vater findet

<sup>44</sup> *The Population of Roman Dura* (272); „I suppose the inhabitants of Dura in general, received the Roman citizenship with the *Constitutio Antoniniana* of 212. What this meant, in the first place, was that one prefixed an „Aurelius“ (or „Aurel“ or „Aur“) to his name. If he had been a Roman, he became *Aurel Iulius Iulianus* or even *Aurel Lucius Aurelius*“.

<sup>45</sup> R.-E. (*Groebbe*); *Herzog*, *Verfassg.* 437.

sich also Aurelius, nicht bei Caracalla. Als er aber nach dem Sturze Elagabals Alleinherrscher wurde, änderte sich die offizielle Bezeichnung; er erscheint nun als *divi Antonini Magni Pii fil., divi Severi Pii nepos* (z.B. CIL III p. 893); neu eingefügt wird Severus, nach dem Wunsche der Soldaten (*vita Alex. 6—12*) (CIL III 166; 226; 3121 u.a.). Nach diesen Quellen-Stellen dürfte es als wahrscheinlich angenommen werden, dass die prominenten Aurelier der Inschrift 1824 doch die Mitregenten von 221/2 waren und dass Elagabal und Alexander damals in der Matrik der Phyle Attalis eingetragen waren, dass nach dem unrühmlichen Abgange des Elagabal mit dessen Adoptiv-Vaterschaft auch die Phyle verschwindet und der Kaiser nun als *M. Aur. Severus* in der Phyle Hadrianis erscheint. Jedenfalls finden wir ebenso *vor* der C. A. wie *nach* derselben röm. Kaiser dieser Periode als Athener Vollbürger.

Noch einen späteren Kaiser können wir als Athener Bürger, ja als Archon feststellen: Gallienus (253—268)<sup>46</sup>. Seine *vita* berichtet (11): *Cum tamen sibi milites dignum principem quaerent, Gallienus apud Athenas archon erat, id est summus magistratus, vanitate illa, qua et civis adscribi desiderabat et sacris omnibus interesse*. Der Tadel, der in der Mitteilung steckt, verbürgt die Richtigkeit derselben und deutet auf die diokletianische Staats-Anffassung<sup>47</sup>. Über P. Licinius Egnatius Gallienus urteilen zwar die lateinischen Quellen überhaupt schlecht — im Gegensatze zu den griechischen, die ihm Gerechtigkeit widerfahren lassen (Zosimos I 36; Zonaras XII 25; Dionysios von Alexandrien bei Euseb. h. eccl. VII 23). Er war ein Mann von hoher Bildung und ein betonter Philhellene. Deshalb möchte ich nicht Oliver<sup>48</sup> beistimmen, der annimmt, dass es von Commodus bis zu dem unglücklichen Gallien wichtig erschien *for an insecure and imperfect emperor to appear a Greek and Roman*; wir brauchen dagegen nur an Hadrian und Severus Alexander zu erinnern. Es lag vielmehr die dualistische Staatsauffassung vom Weltreiche mit gleichberechtigter römisch-hellenistischer Komponente zu Grunde. Oliver bemerkt selbst richtig: *and he was judged largely as to whether or not he corresponded*

<sup>46</sup> RE XIII/1 (Wickert).

<sup>47</sup> Bekanntlich ist die Entstehungszeit und der historische Wert der *Viten* sehr umstritten. Ich halte sie bei *eutsprechender Kritik* für eine wertvolle Quelle. Zur Frage vgl. jetzt Wenger 199 mit Lit.

<sup>48</sup> l. c. 349.

to the cultural ideal of the urban middle and upper classes in both halves of the empire<sup>49</sup>.

Nach dem epigraphischen Zeugnisse (Cagnat: *Inscr. Gr. ad r. Rom. pertin.* I 759)<sup>50</sup> war Gallien auch Archon in Traiana Augusta; nach der *Hist. Aug.* (XI, 3—5) dachte er auch daran, sich in den Areopag aufnehmen zu lassen. Diese Nachricht wie die vom Bürgerrechte und Archontat in Athen geht zweifellos auf Herennios Dekippos zurück, der noch im selben Jahrhundert schreibt und die Tatsachen authentisch berichten kann, da er in seiner Vaterstadt Athen militärisch und politisch eine bedeutende Rolle spielte. Nach der neuesten Untersuchung von *Erich Polaschek*, begann das 1. Regierungsjahr Galliens vor Mitte 253; die Gefangennahme Valerians setzt er 259 an. Der praefectus Aegypti *L. Mussius Aemilianus* nahm diese furchtbare Tatsache offiziell nicht zur Kenntnis und liess in der Münzstätte von Alexandrien noch 260 auf *Valerian*, Gallien, seine Gattin *Salonina* und seinen Sohn *Saloninus* prägen<sup>51</sup>. Nach *P. Oxy XII 1476* geht die Münzstätte erst im Spätherbst 260 zur Prägung auf den Usurpator *Macrianus* und seinen Sohn über.

Das Athener Archontat haben wir wohl in der Zeit der Alleinherrschaft Galliens anzusetzen. Denn sein Vater hatte ihm während der Milregentschaft die westlichen Provinzen überlassen. Nach der Gefangennahme Valerians schien der Osten verloren für das röm. Reich; und doch war er es nicht. Neben den Soldaten waren es bedeutende Persönlichkeiten der hellenistischen Welt, die sich gleichzeitig als Römer erwiesen; die Doppelbürgerschaft war keine leere Bezeichnung. Zwei Männer seien in diesem Zusammenhang hervorgehoben als Repräsentanten der erwähnten dualistischen Reichsauffassung: *Septimius Oddenathus*, der Fürst von Palmyra<sup>52</sup>, und *Publius Herenn. Dexippos*. Die griechischen und semitischen Inschriften erweisen die grossen Ehrungen für *Odänath* und seine

<sup>49</sup> Vgl. *Wenger* 198 m. Lit.

<sup>50</sup> "Röm. Münzschatz aus Hochnekirchen" (*Jahrb. f. Landeskunde von Niederösterreich*) 123 ff., besonders 148—150.

<sup>51</sup> *J. Vogt*, Die alexandrin. Münzen I 204; *A. Stein*, *Arch. f. Pap.* VII 44; *L. Wickert*, *RE XIII Sp.* 493; *Alföldi*, *N. Chr.* 1929, 256; *Berytus IV* 63; *Polaschek l. c.* 141.

<sup>52</sup> Vgl. die glänzende Darstellung *MommSENS*, *R. Gesch.* 5, 422 ff.; *v. Sallet*, Die Fürsten von Palmyra unter Gallienus, Claudius und Aurelian, *Herzog l. c.* 566 f.

Familie. Schon sein Grossvater hat den Rang eines röm. Senators, sein Vater ist daneben ἑξαρχος Παλμυρηῶν. Septimius Severus hat offenbar die angesehensten Bürger Palmyras mit der röm. Bürgerwürde ausgezeichnet. Odänath gehört schon 258 als ὑπατικός dem höchsten Senatsrange an<sup>53</sup>. Zonaras nennt ihn (12, 24) Ῥωμαίους πιστός. Neben ihm erscheint Septimius Vorodes<sup>54</sup> als κράτιστος ἐπίτροπος Σεβαστοῦ (procurator Augusti) δουκηνάριος καὶ ἀργαπέτης, wobei sich die letztere Bezeichnung auf ein Amt in der heimatlichen Bürgerschaft bezieht. Nach der Erledigung des Prätendenten Quintus durch Odänath erhielt dieser den Auftrag von Gallienus, τοῖς περὶ τὴν ἐφ' αὐτὸν πράγμασιν οὐσιν ἐν ἀπογνώσει βοηθεῖν (Zos. 1, 39). Dies bedeutete m. E. staatsrechtlich gleichsam die Erteilung eines *imperium maius*. Die Stelle Vita Gall. 10: *imperium totius orientis optinuit ist* auch wohl so zu deuten; natürlich müssen die röm. Provinzen im Bestallungsdekrete genau bezeichnet worden sein.

Dem hellenist. Lebenskreise gehört auch ein anderer militärischer Führer (dux) Galliens an, Theodotos. Er schlägt die Erhebung des Amilianus in Ägypten nieder; die starke staatsrechtliche Tradition ergibt sich dabei aus der Nachricht (tyr. 22): (*Gallienus*) *cum Theodoto vellet imperium proconsulare decernere, a sacerdotibus est prohibitus qui dixerunt fasces consulares ingredi Alexandriam non licere*<sup>55</sup>. Dexipp<sup>56</sup> aber zeichnete sich innerhalb seiner Heimat-Polis Athen aus. Seine Bedeutung im dortigen Staatsvolke erweist die Inschrift CIA III 716; die in der Reichsverteidigung seine Rede<sup>57</sup> als militärischer Führer der Athener im Kampfe gegen die eingedrungenen Goten.

In einer Entwicklung, die Jahrhunderte währte, sehen wir also m. E. die Formen und den politischen Gehalt der Doppel-Bürgerschaft klar vor uns. In Ägypten spielte sie begreiflicher Weise keine

<sup>53</sup> Le Bas-Waddington No. 2602, Erläut. 3, 600.

<sup>54</sup> Vgl. Mommsen l. c. 434; Waddington No. 2606 sq; Herzog l. c. 568.

<sup>55</sup> 19 n. Ch. hatte Germanicus, der ein ausserordentliches Kommando im Orient cum imperio proconsulari innehatte, in Alexandrien zwei ἀνθύπατος — Edikte erlassen: Γερμανικός Καῖσαρ Σεβαστοῦ υἱός, θεοῦ Σεβαστοῦ υἱωνός, ἀνθύπατος λέγει Wilamowitz u. F. Zucker edierten sie 1911 aus der Berliner Papyrus-Sammlung ausgezeichnet (P. Germ.), jetzt Sammelb. No. 3924. Bekanntlich tadelte Tiberius strenge das Vorgehen seines Adoptivsohnes.

<sup>56</sup> E. Schwartz R.-E., Fragm. Gr. Hist. II 463 f.

<sup>57</sup> Fragm. 21; bei Müller 3, 680.

so grosse Rolle wie im Stammlande während der republikanischen Periode oder in den hellenistischen Poleis während der Prinzipszeit; Ägypten ausserhalb Alexandriens hatte zu wenig πολῖται. Denn eine angesehene Bürger-Stellung bildete im allgemeinen die Grundlage für die Verleihung des zusätzlichen Römer-Bürgerrechtes. Der berühmte Rhetor Aelius Aristides<sup>58</sup>, selbst ein Grieche und Römer-Bürger, hat die friedliche Durchdringungs-Politik treffend in seiner Preisrede auf Rom so geschildert: sie lassen nicht nur andere πόλεις in ihrem Reiche bestehen, sondern verfahren auch grosszügig mit der Zugehörigkeit zu ihrer eigenen Bürgerschaft... Die Grössten und Mächtigsten aus allen Gemeinschaften bewachen für Euch (Römer) τὰς ἑαυτῶν πατρίδας· καὶ διπλῆ τὰς πόλεις ἔχετε, ἐνθὲνδε τε καὶ παρ' αὐτῶν ἐκάστας. (214, 11; 20). Diese Durchdringung war aber zentripetal auf Rom eingestellt. Um die Jahrhundertwende n. Ch. hatte aber Rom und das Stammland anscheinend die politische Kraft verloren, den Reichsführer zu stellen und die πολῖται unilateral auf die Hauptstadt auszurichten. Es tritt deutlich die dualistische Reichs-Auffassung hervor, die neben dem westlichen Römer-Kreis den östlichen der Ἑλληνας theoretisch gleichrangig im Reichsgefüge betrachtet. Das Athener Bürgerrecht röm. Kaiser ist der deutliche Ausdruck dieser Ideologie. Die dritte Phase bringt eine Rückbildung; sie gipfelt in dem röm.-illyrischen Reichsreformer Diokletian<sup>59</sup>. Erst unter seinem Nachfolger, Konstantin dem Grossen, kommt die Entwicklung zum Abschluss. Aus den Ἑλληνας des Römer-Reiches werden die Ῥωμαῖοι, die sich als Träger des politischen Reichsgedankens fühlen.

## II. Urkunden-Probleme.

Auf dem VII. Papyrologen-Kongress 1952 in Genf hielt Vincenzo Arangio-Ruiz einen Vortrag<sup>1</sup>, der wieder unsere besondere Aufmerksamkeit verdient. Der ausgezeichnete Gelehrte analysierte "Les documents du droit romain" und kam dabei zu dem Schluss: En effet, malgré la vigueur officielle et ex-

<sup>58</sup> Ausführlich seine Staatslehre erstmalig dargestellt; Schönbauer, Sav.-Z. 51 (1931) 277 ff.; 321 ff. Vgl. Wenger l.c. 255.

<sup>59</sup> Vgl. Taubenschlag, Das röm. Privatrecht zur Zeit Diokletians (Bull. Ak. Krakau, 1922); Schönbauer, Diokletian in einem verzweifelten Abwehrkampf (Sav.-Z. 62 (1942), 267 ff.).

<sup>1</sup> Veröffentlicht: Museum Helveticum Vol. 10, Fasc 3/4, 238 ff.

clusive du droit romain..., l'influence du droit local est toujours considérable dans les papyrus de cette époque, à cause de la routine des notaires. Besonders interessant sind dabei die Kaufsurkunden, die in Ägypten gefunden, aber in anderen Gebieten abgefasst worden waren, wie über den Sklavenkauf des Flotten-Soldaten C. Fabullius Macer, abgeschlossen 166 n. Chr. in Seleucia der Provinz Syrien<sup>2</sup> (Negotia No. 132); den Kauf einer phrygischen Sklavin, den der Alexandriner Artemidoros 151 n. Ch. in Side der Provinz Pamphylien tätigte<sup>3</sup> (Neg. No. 133); den Sklavin-Kauf eines Soldaten der Ravenna-Flotte von einem Kaufmann von Milet<sup>4</sup>, aus derselben Periode (Neg. 134); aus der Zeit nach der C. A. den-Weingarten-Kauf aus Dura-Europos<sup>5</sup> (227 n. Ch.) (Neg., 138) und den Sklavin-Kauf von Edessa (Osrhoene) aus 243 n. Chr., den Bellingher und Welles 1935 liebevoll behandelten<sup>5a</sup>; trotz der syrischen Sprache der letzten Urkunde zeige er presque absolue leur fidélité à la tradition romaine. Die lateinisch abgefassten Urkunden beziehen sich auf Fälle der emptio venditio, mithin auf das ius gentium. Mit Recht hebt der Autor hervor, dass der gleichmässige Typus der Kaufsurkunden aus den verschiedenen Reichsteilen mit der Gaius-Feststellung I 1 übereinstimme: *id (ius gentium) apud omnes populos peraeque custoditur*; diese Tatsache lässt die gelehrten Hypothesen, dass es sich dabei nur um eine späte Erfindung handle, nicht berechtigt erscheinen<sup>6</sup>. Bei diesen Kaufspapyri ergebe sich aber un problème, d'importance capitale pour les romanistes. Bekanntlich haftete der röm. Verkäufer nicht für Eigentumsverschaffung, sondern nur gegen Eviktion. War aber der Verkäufer nicht wenigstens verpflichtet d'accomplir le fait d'un acte de transfert objectivement suffisant (cf. Dig. 22, 1, 4 pr.)? Also im Falle von res mancipi, wozu

<sup>2</sup> ed. E. M. Thompson, Archaeologia 54 (1895), 433 ff; Meyer, Jur. Pap. 37: Der Käufer wie der Verkäufer Q. Julius Priscus sind Marine-Soldaten der „Tigris“, abgeordnet im Winterlager der misen. Flotte.

<sup>3</sup> BGU III 887 ed. Schubart; Mitteis, Chrest. 272 ἐπι δημιουργοῦ ἱερῶς (151 n. Ch.). ἐπρίατο ἐν ἀγορᾷ παρὰ Λουκίου Ἰουλίου (script. exterior) Πρωτοκλήτου κοράσιον Σαμβατίδα.

<sup>4</sup> Αἰσχίνης Αἰσχίνου Φλαουιανὸς Μιλήσιος σκριψι μὴ ἀκκεπισσε α Τίτω Μεμμίω Μοντανῶ μιλιτε... πρετιουμ πουελλα... βενδιδιδε ετ τραδιδι

<sup>5</sup> ed. C.B. Welles, Arch. d'hist. du dr. orient. 1 (1937) 261 ff; vgl. Wilcken, Arch. 13, 151 f. Ἐπρίατο Ἰούλιος Δημήτριος πάλαι στρ(ατιώτης) σπειρης γ' Σεβ(αστής).. παρὰ Ὀταρναίου Ἀβαδάβου... τὴν... χώραν

<sup>5a</sup> Yale Class. Stud. 5 (1935), 93 ff.; Negotia No. 135, Ann. 1.

<sup>6</sup> l.c. 244.

Sklaven gehörten, die Mancipation vorzunehmen? In den genannten Papyrus-Urkunden erscheint als Durchführung der Kaufvereinbarung nur die einfache Tradition. Einen Monat nach dem Vortrage bestätigte eine Urkunde aus Herculenum, durch Pugliese Carratelli entziffert, auch bei dem Römer mit *ius honorum* M. Nonius Hermeros dieselbe Form für den durchgeführten Konsensual-Vertrag. Der Autor kommt auf Grund aller dieser Urkunden zu dem Schluss: Sicher haben Römer unter einander *res Mancipi* nach Verkauf oft durch Mancipation übertragen. Aber dies folgte nicht als rechtliche Verpflichtung aus der *emptio venditio*; die Verkäufe mit Mancipation aber, die wir in den Siebenbürger Triptycha, teilweise auch in den Täfelchen von Herculenum besitzen, ne se présentent pas comme des contrats consensuels suivis de leur exécution, mais bien plutôt comme des actes solennels de vente au comptant<sup>7</sup>. Diesen Thesen des verehrten Kollegen vermag ich zu meiner Freude auf Grund der eigenen Beobachtungen voll beizustimmen. Das *ius gentium* war als freies "Weltrecht" ohne positives Gesetz zu einer Zeit entstanden, als Rom begann, nach der Besiegung Hannibals das *caput orbis terrarum* zu werden<sup>8</sup>. Dieses Recht, das nach Gaius *quasi omnes gentes utuntur* (I 1), konnte natürlich nicht die Rechtsakte übernehmen, die der römischen Bürgerschaft eigentümlich waren (*ius proprium civitatis*) wie die *mancipatio* und *in iure cessio*, abgesehen davon, dass wir aus Varro *de re rustica* erkennen, welche geringe praktische Rolle diese feierlichen Erwerbsformen des Eigentums im ländlichen Wirtschaftsleben spielten. Für Gaius erscheint es nun m. E. kennzeichnend, dass dieser Autor nicht nur im Kommentare *ad edictum provinciale*, sondern auch in den *res cotidianae* vom *ius gentium* und seiner *traditio* ausgeht; die Institutionen stellen das *ius civile* voran. Darum (II 18): *Magna autem differentia est inter Mancipi res et nec Mancipi*; der grundsätzliche Unterschied im *modus domini acquirendi* wird betont. Mit Rücksicht auf die weit höhere Bedeutung im Rechtsleben des Reiches wird aber dann selbst in den Institutionen (II 19—21) der Erwerb durch *traditio* vorangestellt und dabei auch auf die *provincialia praedia* besonders hingewiesen.

<sup>7</sup> A.-R. weist auf seine neue Schrift „La compravendita in diritto romano“ (Neapel 1952) hin; diese war mir aber bisher noch nicht zugänglich, dagegen der Vortrag durch die Güte des Verfassers.

<sup>8</sup> So Schönbauer Sav.-Z. 49 (1929), 383 f.; ähnlich Lombardi, Sul concetto del „ius gentium“ (1947); Schwind, Röm. Recht I (1950), 48 f.

Betreffs der Erwerbsform für *res Mancipi* hebt der Autor hervor, dass die in *iure cessio* auch in den Provinzen vor den Statthaltern vorgenommen werden könne (II 24). *Plerumque tamen et fere semper mancipationibus utimur* (25). In der Fortsetzung des Textes (26) finden sich leider grosse Lücken; wir sind deshalb zu Konjekturen gezwungen. Auf Seite 60 des Palimpsestes ist noch deutlich zu lesen: *Quodsi neque Mancipata neque in iure cessa sit res Mancipi*; von den folgenden Zeilen nur wenige Worte am Anfange: *plena possessio concessa* nach 6 unleserlichen versus, dann *ex formula qua hi qu* (v. 8). Daraus können wir m. E. vermuten, dass Gaius die Möglichkeit des Erwerbes *pleno iure* trotz Fehlens der *Mancipatio* oder *in iure cessio* im Wege der Ersitzung hervorhob, wobei die Prozessformel in der *intentio* ebenso auf *si paret hanc rem (Mancipi) q. d. a. ex iure Quiritium meam esse* abgestellt sei wie nach einem der beiden Formalakte. Die Voraussetzung ist die *plena possessio concessa*, der Ersitzungsbesitz, also Eigenbesitz auf Grund der *translatio ex iusta causa*. Vielleicht war auch schon hier auf die Möglichkeit der Fiktion einer vollendeten Ersitzung in der *actio Publiciana* des Ersitzungsbesitzers (IV 36) hingewiesen. In den folgenden Ausführungen (27 muss von den Rechtsverhältnissen in den Provinzen gesprochen sein. Wir lesen *praedium*, wahrscheinlich [*provinciale*], später *ulla libera civitas*; dann: *provincialis soli nexum non esse*. Entsprechend heisst es bei den Agrimensoren (Agenus Urbicus): *et stipendiarios, qui nexum non habent, neque possidendo ab alio quaeri possunt*. Die Provinzialen können demnach keine formellen Bindungsakte *per aes et libram* vornehmen, aber auch nicht, vom Ersitzungsbesitze ausgehend, Eigentum am Provinzialboden gewinnen; so ist m. E. die Agrimensoren-Stelle zu deuten. Nach Gaius steht der Provinz-Boden nicht unter der Bindung der *res Mancipi*. Wir können den Schlusssatz etwa so ergänzen: *admo]nendi sumus [veteres dixisse Italicis soli nexum] esse, provincialis soli nexum non e[s]se. Quod habuit hanc] significationem: Solum Italicum Mancipi [est], provinciale nec Mancipi est. Aliter enim veteri lingua a[c nunc omne per aes et libram gestum, in quo] Mancipa[tio nexus appellabatur]*<sup>9</sup>. Wenn im Texte aber früher auch von *ulla libera civitas* die Rede war, so dürfte wohl von Einrichtungen des hellenistischen Polis-Kreises gesprochen worden sein. Da es in den Provinzen weder eine *Mancipatio* des Grundstückes noch eine Ersitzung

<sup>9</sup> Vgl. Schönbauer, Anz. ö. Ak. 1950, 362 f.

gab, so war ein dringendes Bedürfnis nach Ersatz-Instituten klar: Es lag in der παραγραφή μακρᾶς νομῆς. BGU I, 267 und P. Strassb. 22 erweisen uns den Rechtsschutz des langen ungestörten Besitzes für die Zeit des Sept. Severus und Caracalla (199 n. Ch.)<sup>10</sup>. Auch PSI 281 aus dem 2. Jahrh. ist als Beleg zu nennen, daneben aus dem 3. Jh. P. Par. 69, col. III 21 und PSI 111. Schon Riccobono stellte in der Einleitung zu BGU I, 267 treffend fest: *non ideo tamen credendum est hoc primo id ius constitutum fuisse*. Nach unserer Auffassung sprach bereits Gaius in II 27 von der *longae possessionis praescriptio* des Provinzialrechtes oder allgemein der *longi temporis praescriptio*. Bekanntlich erklären die Paulus-Sentenzen (V 2, 4): *Longi autem temporis praescriptio inter praesentes continui decennii spatio inter absentes vicennii comprehenditur*. In dem ursprünglichen Institute kam es aber mit darauf an, ob der Besitzer und der Vindikant in der selben Polis (*libera civitas*) lebten oder nicht. Von diesem Tatbestande scheint auch Gaius l.c. gesprochen zu haben. Der Gedankengang wäre dann folgender gewesen: Eine nicht mancipierte oder in iure cedierte Sache konnte nach *ius Quiritium* in verhältnismässig kurzer Zeit durch *usucapio* zu Eigentum erworben werden. Anders war es in den Provinzen mit Einschluss der *civitates liberae*. Dort gab es keine *usucapio* auch keine mancipatio am Provinzialboden, auch nicht für Römer sondern nur den Rechtsschutz nach "langer Zeit" mit der Verschweigungs-Wirkung gegenüber dem bisher dinglich Berechtigten. Gaius hatte schon II 21 darauf hin, gewiesen, dass der Provinzialboden in den Senatsprovinzen (*praedia stipendiaria*) als dem *populus Romanus* gehörig gelte, in den Kaiserprovinzen (*tributaria*) als dem Caesar gehörig. So konnte ein Eigentumserwerb daran weder durch *mancipatio* noch durch in *iure cessio* oder *usucapio* in Betracht kommen. Dagegen galt der Schutz aus dem Zeitablaufe *allgemein*, war also theoretisch gleichsam ein Institut des *ius gentium* geworden. Als nicht "spezifisches" Römerrecht transponierte es die παραγραφή μακροῦ χρόνου oder speziell die μακρᾶς νομῆς παραγραφή als eine *praescriptio*<sup>10a</sup>, nicht als nachgestellte Formel-*exceptio*. Es sollte sich also nicht um eine Ausnahme von der Anweisung an den Richter zur Verurteilung des Beklagten handeln; sondern es sollte „vorangeschrieben“ werden: "falls nicht der rechtmässige Besitz an dem

<sup>10</sup> Riccobono, No. 84 und No. 85.

<sup>10a</sup> Vgl. Wlassak, Praescriptio u. bedingter Prozess (1912).

strittigen Grundstück unangefochten bereits 10 (20) Jahre bestand". Der Inhalt der *praescriptio* war also vor allem zu prüfen. Ergab sich die Richtigkeit der παραγραφή in diesem ersten Teile des Beweisverfahrens, so war damit der Rechtsstreit beendet. Deshalb stellt der Präfekt Aquila in P. Strassb. 22 sofort die Frage betreffs des titulierten Besitzes durch fast 14 Jahre und des Schweigens der Vindikanten. Wie sehr sich schon die röm. Spätclassiker mit dem allgemeinen Rechtsinstitute der *longi temporis praescriptio* beschäftigten, zeigte uns der P. Berl. Inv. 16976/16977 der Wenger-Festschrift<sup>11</sup>. In dem langen Scholion am Rande (Z. 34—54) ist offenbar von dieser Materie gehandelt. Dabei wird deutlich auf Paulus und einen anderen Juristen als *Autorität* hingewiesen; der Name des zweiten war unklar, da die Lesung in Z. 52 zunächst ergab: οὕτω Comous βε τῶν regulῶν ἐν τῷ ἡ reῶ. Erwin Seidl meinte in seiner Deutung<sup>12</sup> der Stelle, die Vorlage habe wohl *com(mentari)us* gehabt; der mit der Orthographie wenig vertraute Abschreiber habe daraus Comous gemacht. Es handle sich um ein sehr umfangreiches Werk von mindestens 8 Bänden zu je etwa 5 Büchern. Einen *commentarius regularum* habe der ältere Cyrillus verfasst. Dieses oder ein ähnliches umfangreiches und trotz des Titels auf Einzelheiten eingehendes Werk sei also gemeint. — Gegenüber dieser Deutung musste es von vorne herein als unwahrscheinlich betrachtet werden, dass ein Jurist des 5 Jahrhunderts einen lateinischen Kommentar schrieb, wenn in Beryt<sup>13</sup> bereits seit dem 4 Jahrh. in griechischer Sprache gelehrt wurde; ferner dass dieser Schriftsteller in derselben Zeitperiode als *Autorität* gegolten hätte. Denn als ἡρώες waren Kyrillos und andere hervorragende Rechtslehrer erst Generationen später gerühmt. Aus diesen Gründen war ich um eine andere Lösung bemüht und schlug vor zu lesen: οὕτως ὁ Mod'(estinos) β(ιβλί)ου τῶν regul(ῶν) ἐν τῷ ἡ re(gulῶν).

Denn wenn ein griechischer Jurist des 4 Jahrh. (—so setze ich das Scholion an—) eine regula (κάνων) anführt und sich für dieselbe einfach auf eine *Autorität* beruft, so ist es von vornherein wahr-

<sup>11</sup> Münchner Beiträge zur Papyrusforschung u. antiken Rechtsgesch., Heft 35, (1945), 184—190; der trümmerhafte Pap. von Meister Wilhelm Schubart verdienstvoll ediert; wiedergegeben bei Schönbauer „Der jur.-lit. Papyrus der Wenger-Festschrift“, Anz. ö. Ak. 1951 (1952), 422 ff.

<sup>12</sup> *Studia et documenta*, XV (1942), 332/3.

<sup>13</sup> Vgl. etwa de Francisci, *Vita e Studii a Berito* (1912); Collinet Hist. de l'école de droit de Beyrouth (1925); Wenger, l.c. 611 f.; 634 f.

scheinlich, dass es sich um einen der berühmten Spätklassiker Papinian, Ulpian, Paulus oder Modestin, oder um Gaius handle. Dazu war Modestin<sup>14</sup> auch mit dem Osten, seiner Sprache und seinen Rechtsverhältnissen so wohl vertraut, dass noch in die Digesten Justinians 19 Fragmente in griechischer Sprache aus seinen Werken aufgenommen wurden, neben 325 lateinischen; da wir ferner von ihm eine *regulae*-Schrift in 10 Buchrollen kennen, ergibt sich m. E. eine hohe Wahrscheinlichkeit für Modestinus. Einwendungen gegen diese Deutung sind mir bisher noch nicht bekannt geworden<sup>15</sup>. In unserem Zusammenhang ist es nur von Bedeutung, dass ein *römischer* klassischer Jurist im griechischen Schrifttume als massgebende Autorität für die Auslegung der μακροῦ χρόνου παραγραφῆ zitiert wird. Die *longi temporis praescriptio* war eben infolge der Rechtsauffassung der Römer über den Provinzialboden gleichsam zu einem Stück des *ius gentium* geworden, *quasi quo iure omnes gentes utuntur*. Deshalb nahm ich auch an, dass Gaius in II 27 bereits davon gesprochen habe. Gab es auch für Römer keine Ersitzung und keine Mancipation bei *praedia* aller Provinzen (abgesehen von den Enklaven), so musste die Einwendung der langen Zeit mit Verschweigungs-Wirkung genau so einem rechtlichen Bedürfnis der Römer entsprechen wie seinerzeit die Anerkennung der formlosen Kaufvereinbarung in der *emptio venditio*, von der A r a n g i o R u i z handelt. Bei dieser Betrachtungsweise erscheint die allgemeine Anwendung der formlosen *traditio* für die Durchführung des Konsensual-Kontraktes nicht auffallend. Der Kauf des C. Fabullius Macer, wohl mit der *condicio* eines Latiners wird in Seleucia Pieria<sup>16</sup> (Strabo 16, 749; Plin. n. h. 5, 79; Ptol. 5, 15, 2) an der syrischen Küste unterhalb von Antiochia abgeschlossen. Seleucia gehörte mit Antiochia, Laodicea und Apamea zur Seleucis (tetrapolis), dem Stammlande der Seleukiden; jede dieser Poleis war einst Sitz einer Satrapie. Es ist klar, dass dort ein Kaufsvertrag nach römischen Typus nach dem „Weltrechte“ behandelt wird. Ähnlich steht es mit dem Kaufe des Alexandriner Artemidoros. Er wird in Side<sup>17</sup> abgeschlossen, das nach G o a r später die Metropolis der östlichen

<sup>14</sup> Vgl. zuletzt mit Lit. W e n g e r l.c. 521 f.; 544 f.

<sup>15</sup> In seinem letzten Bericht über „Jur. Papyruskunde“ (Studia et docum. 1952) geht E. S e i d l darüber hinweg, berichtet ausserdem über den Inhalt dieses und zwei anderer Aufsätze von mir nicht sehr richtig.

<sup>16</sup> RE II A 1 (R u g e).

<sup>17</sup> RE II A 2 (R u g e).

Provinz Pamphylien war. Hierokles kennt 45 Poleis in Pamphylien. Es handelt sich also wieder um ein hellenistisches Gebiet, in dem der Kaufvertrag nach dem allgemeinen Verkehrsrechte beurkundet wird. Ebenso liegen grundsätzlich die Verhältnisse bei den anderen von Arangio angeführten Papyri. Herculaneum<sup>18</sup> und Pompeji<sup>19</sup> schliesslich gehörten zu Graecia magna, also einem Gebiete mit hellenistischer Tradition und ebensolchem Rechtsverkehr; da ist es begreiflich, wenn dort selbst ein Römer mit *ius honorum* Verträge nach dem freien Weltrechte behandelt. Auch der röm. Vollbürger war ja nicht verpflichtet, seine Verkehrs-Rechtsgeschäfte nach dem *ius proprium civium Romanorum* zu schliessen, selbst wenn dies nach der Person des Kontrahenten möglich gewesen wäre. Der röm. Handelsmann, der röm. Geldmann bediente sich offenbar im allgemeinen durchwegs der Formen des *ius gentium*. Das ist die Lehre aus den Papyrus-Urkunden. Andererseits nehmen die hellenistischen Parteien schon lange vor der C. A. römische Vertragstypen und röm. Urkundsformen bereitwillig an. Es ist also *keinerlei Widerstand* der *hellenistischen Notare* gegen die Einrichtungen des *ius gentium* festzustellen, *keinerlei hartnäckiges Festhalten* an griechischen Rechtsformen. Nur inhaltlich halten sie am überlieferten vaterländischen Rechte fest, soweit das zwingende Recht des Reiches noch die heimatlichen Normen ermöglichte<sup>20</sup>.

Für den Rechtsverkehr im gesamten Weltreiche der Antoninenzeit hatte also das *ius gentium* die überragende Bedeutung. Dies kam m. E. auch bei Gaius zum vollen Ausdrucke. Auf die Stellen aus den Institutionen wiesen wir bereits hin. Noch mehr ergibt sich dies aus den *res cotidianae*<sup>21</sup>. Justinians Institutionen 2, 5, 6 schliessen: *Exposuimus summam, quibus modis iure gentium res adquiruntur. Videamus, quibus modis civili iure adquiruntur*. Die Vorlage dieser Stelle ist m. E. das 2. Buch der *res cotidianae*. Seine Echtheit ist zwar bestritten, doch hat schon Arangio-Ruiz in der *Bonfante-Festschrift* gerade die Teile der *res cotidianae*, die

<sup>18</sup> RE 8/I (Gall); Preisendanz, Papyrusfunde u. Papyrusforschung 40 f.

<sup>19</sup> Vgl. Man u. Zangemeister CIL IV, bes. Suppl.; Wenger, 60; 76; 107.

<sup>20</sup> Vgl. de Visscher, Nouv. Ét. (1949), 51 ff.; Schönbauer, dieses Journ. VI 55 f.

<sup>21</sup> Zur Gaius-Lit. vgl. jetzt: Wenger 506 ff.; 186 ff. Kunkel, Herkunft u. soz. Stellung d. röm. Juristen 186 ff.

vom Eigentumserwerb handeln, mit Recht grösstenteils für echt gajanisch erklärt<sup>22</sup>. In der Vorlage hiess es m. E. etwa: *Res quoque nec mancipi, quae traditione nostrae fiunt, iure gentium nobis adquiruntur. Nihil enim tam conveniens est naturali [rationi] quam voluntatem domini volentis rem suam ex aliqua [iusta] causa in alium transferre ratam haberi*. Diese rühmende Hervorhebung der natürlichen Grundlage der Weltrechtstraditio ist m. E. nicht erst justinianisch, sondern bereits gajanisch, ganz im Sinne des Rechtes, das alle Völker anwenden.

Noch eine andere bedeutsame Rechtsfrage legte Arangio-Ruiz in dem Vortrage den Romanisten vor, formulant un nouveau problème: celui du régime des chirographes<sup>23</sup>. Er verweist auf die Soldaten-Chirographa, die lateinisch abgefasst sind: P. Fouad I 45 (Negot. 121)<sup>24</sup>; P. Mich. III 161<sup>25</sup>; VII 438; 440; 445. Drei oder wahrscheinlich vier von den fünf bekannten Urkunden haben keine Stipulations-Klausel. Wie stimmt damit Gaius III 134 und Modestinus (D 22, 1, 41, 2)<sup>26</sup> zusammen, wenn doch die Verpflichtung zur Zinsenleistung in diesen Chirographa aufgenommen ist? Wenn man mit der Sprache der Urkunde ausdrücken wollte, dass der betreffende Rechtsakt grundsätzlich dem entsprechenden Rechtssysteme zugehöre, wenn man sich dazu noch in den Militär-Kreisen für die römischen Rechtshandlungen gewöhnlich der Muster bediente, die in den Büros der verschiedenen Einheiten aufbewahrt waren, on ait pu permettre que des soldats et des sous-officiers rédigeassent des documents dépourvus de valeur juridique. Et pourtant pareille conclusion, d'un extrême et intolérable pessimisme, est la seule qui paraîtrait conforme aux passages cités de Gaius et de Modestin<sup>27</sup>.

Betrachten wir zunächst die Gaius-Stelle näher, da sie ausserhalb der justinianischen Gesetzesbücher überliefert und darum weniger

<sup>22</sup> Studi Bonfante I 493 ff.; vgl. Schönbauer, Sav.-Z. 52 (1932), 211 f.

<sup>23</sup> l.c. 246.

<sup>24</sup> ed. J. Scherer, revidiert von Arangio und Carratelli. "Mutuum inter Romanos cives ad chirographi formam redactum (153 n. Ch.). (Neg. p. 391/2).

<sup>25</sup> 2] scripsi me accepisse... 3] classis Aug. Liburn... 5] actum Caesareae.

<sup>26</sup> ...hoc chirographo: ille scripsi me accepisse et accipi ab illo mutuos et memeros decem, quos ei reddam... cum suis usuris placitis inter nos... Modestinus respondit, si non appareat de quibus usuris conventio facta sit, peti eas non posse.

<sup>27</sup> l. c. 247.

dem Verdachte der nachklassischen Veränderung ausgesetzt ist! Nach Erörterung der *nomina transscripticia* und *arcaria* erklärt der Autor sehr bestimmt: *Praeterea litterarum obligatio fieri videtur chirographis et sygraphis, id est si quis debere se aut daturum se scribat... Quod genus obligationis proprium peregrinorum est.* Den Zwischensatz *ita scilicet si eo nomine stipulatio non fiat* betrachte ich als Glossem, einen späteren erklärenden Zusatz, der m. E. nicht sehr glücklich erscheint. Jedenfalls unterbricht er die Darstellung des peregrinen Litteral-Kontraktes. Mit den Sygraphai und Chirographa hat sich natürlich auch schon Ludwig Mitteis in seinem berühmten Werke *Reichsrecht und Volksrecht* befasst. "Seit der Constitutio Antonina war der peregrinischen Sygrapha der Boden entzogen, da ein derartiger Literalcontract im römischen Recht nicht anerkannt wurde. Bis zu jenem Zeitpunkt dürfte der einfache schriftliche Schuldvertrag ohne Stipulation im Kreise der hellenistischen Peregrinen durchaus üblich geblieben sein"<sup>28</sup>. "Mit unumstößlicher Gewissheit lässt sich zwar dies Vorkommen abstracter Literalcontracte des peregrinischen Rechts für die Kaiserzeit nicht mehr beweisen". In der Zeit nach Caracalla hat sich das rasch verändert; die Stipulation ist auch in den östlichen Reichsprovinzen exclusiv geworden". ... „kann man dem Scholiasten (Pseudo — Asconius) den Vorwurf nicht ersparen, dass er, der im vierten Jahrhundert schrieb, die Definition der Sygraphie... abgefasst hat, als ob das Rechtsinstitut noch zu seiner Zeit praktisch gewesen wäre". Betreffs des Chirographum bestehe ein Gegensatz zwischen Gaius und Pseudo-Asconius, da dieser das Sygraphum als alleinigen Formalvertrag dem Chirographum als der blossen Beweisurkunde gegenüber stelle<sup>29</sup>. "Man wird unbedenklich annehmen können, dass die Darstellung des Gaius die richtigere ist." "Vermutlich verstand Gaius unter Chirographum den vom Aussteller unterschriebenen Schuldschein, welcher zu Beginn der Kaiserzeit in Gebrauch gekommen war". — Wie hatte der getadelte Scholiast geschrieben? Pseudo-Asconius erläutert zu Cicero in Verrem I 36 so: *inter sygraphas et cetera chirographa hoc interest, quod in ceteris tantum, quae gesta sunt, scribi sunt, in sygraphis etiam contra fidem veritatis pactio venit; et non numerata quoque pecunia aut non integre numerata pro temporaria voluntate hominum*.

<sup>28</sup> l. c. 485.

<sup>29</sup> l. c. 484.

*scribi solent more institutoque Graecorum.* Aus diesem Text ist m. E. nicht mit Mitteis zu erschliessen, dass der Autor das Chirographum als blosser Beweis-Urkunde behandelte. Die Chirographa bilden vielmehr nach ihm den Oberbegriff (*cetera!*), unter welchen auch die Syngraphai zu subsumieren sind. Er fasst sie also beide als Handschrift-Urkunden zusammen. Das Chirographum ist ihm der Handschein einer Partei, der *ab una parte servari solet*, nämlich offenbar vom Gläubiger. Dagegen: *syngraphen utriusque manu (signatam) utrique parti servandam tradunt.* Betreffs der Syngraphai sagt aber R. Taubenschlag in seiner verdienstvollen grundlegenden Darstellung des Papyri-Rechtes, Law (I 36) treffend: In the field of commercial law the influence of local law on Roman law was powerful". "... we find Romans performing legal transactions hitherto peculiar to Hellenistic law alone, as for instance fictitious συγγραφή...". Nach dem Scholiasten wird in den Syngraphai der einverständlich ausgedrückte Wille beider Parteien anerkannt, auch wenn er nicht dem tatsächlichen Geschehen entspricht; wenn auch keine Valuta ausgezahlt wurde, wird die Verpflichtung aus dem fiktiven Darlehen in der Syngraphe wirksam. Hat er aber in einem Chirographon erklärt, eine bestimmte Darlehens-Summe empfangen zu haben und verspricht er, diese zum vereinbarten Termine zurückzuzahlen, so stand ihm die παραγραφή ἀναργυρίας zu, wenn die Valuta gar nicht oder nur zum Teil gezahlt wurde. Denn es war ja üblich, dass der Darlehenswerber schon den Handschein mit der Empfangsbestätigung ausstellte, bevor ihm die Valuta ausgezahlt war. Es blieb ihm keine Wahl. Treffend erklärte Thalelaios: διότι τὸν μὲν δανείσασθαι μέλλοντα εἰκὸς ἐστὶν ὑπὸ ἀνάγκης βιάζομενον, βουλόμενον τῷ δανειστῇ ὁμόλογον ποιεῖν καὶ πρὸ τοῦ προβῆναι τὴν ἀπαρίθμησιν καὶ μὴ ἐν μόνον συνθεῖναι, ἀλλὰ καὶ δύο, εὐ βούλοιοτο, μόνον σκοπὸν ἔχοντα δανεῖσαι<sup>30</sup>. Der genannte P. Berl. Inv. 16976/77 stammt nach der bisherigen Deutung aus dem 5. Jahrh., nach meiner noch aus dem 4. Jahrhundert. Im zweiten Stücke ist m. E. klar von der Ausstellung eines Schuld-Handscheines ohne Zuzahlung der Valuta oder mit geminderter Valuta-Zahlung die Rede; dann kann die παραγραφή mit Erfolg dem klägerischen Begehren entgegen gestellt werden. Zur Zeit des Gaius scheint die allgemeine Zulässigkeit der παραγραφή mit Beweislast des Klägers betreffs der ἀπαρίθμησις

<sup>30</sup> Heimbach, Bas. II 664.

im Peregrinen-Rechte noch nicht anerkannt gewesen zu sein. Sonst hätte er nicht aus Chirographa, die er dazu an erster Stelle nennt, eine peregrine Litteral-Obligation entstehen lassen, ohne die *praescriptio (exceptio) non numeratae pecuniae* zu erwähnen. Diese letztgenannte Möglichkeit der Verteidigung<sup>31</sup> wurde aber durch die spätclassische Jurisprudenz, dann auch durch Kaiser-Konstitutionen ausdrücklich anerkannt, ist damit gleichsam ein weiteres Stück des *ius gentium* geworden. Nach unserem Quellen-Bestande ist der Durchbruchpunkt einerseits bei Ulpian, andererseits bei Caracalla und Severus Alexander. Bei dem Juristen erscheint eine *exceptio pecuniae non numeratae* noch als Beispiel einer *exceptio in factum concepta* im Ediktskommentar (D. 44, 4, 4, 16), in seinen Disputationen aber schon als allgemein anzunehmendes Verteidigungs-Mittel behandelt, wahrscheinlich im echten Texte unter der richtigeren Bezeichnung *praescriptio*.

Lehrreich für die Rechtsquellen-Theorie erscheinen mir auch die Ausführungen des Gaius über die *nomina arcaria* und *transscripticia*. Für beide Gruppen entstand die Frage, ob das Rechtsinstitut bei Römern und Peregrinen in Geltung stehe. Betreffs der *nomina arcaria* hebt Gaius hervor, dass es sich dabei nicht um eine Litteral-Obligation handelt, die Beurkundung nur Beweis-Charakter habe; die Real-Obligation gehöre dem *ius gentium* an. Die Text-Emendation (III 132); "Unde [non] proprie dicitur arcariis nominibus etiam peregrinos obligari, quia non ipso nomine, sed numeratione pecuniae obligantur" ist deshalb m. E. abzulehnen. Wenn es sich um ein Rechts-Institut des allgemeinen Rechtes, das alle *gentes* anwenden, handelte, so ist es klar, dass auch die Peregrinen durch die beurkundete Barzahlung (*ἀπαριθμησις*) verpflichtet werden; daher richtig: *proprie dicitur*. Bei den *nomina transscripticia* ist der Ursprung *quodammodo* aus dem *ius civile* anerkannt; die Sabinianer sehen aber die Belastung durch Eintragung bei Durchführung einer schuldrechtlichen Transaktion als *allgemeine* Rechtseinrichtung an, die auch bei Peregrinen gelte. Wir sollten also in unserer heutigen Lehre m. E. stärker hervorheben, dass die Zuteilung der einzelnen Rechtsinstitute zum *ius proprium civium Romanorum* oder zum *ius gentium* nicht auf positiven Gesetzen beruhte, sondern auf der Rechtslehre. Wenn also die Obligation aus Chirographa und Syn-

<sup>31</sup> Vgl. Kreller, Studi Riccobono, 2, 285 ff.; Schönbauer, Studi Arangio-Ruiz III 501 ff.

graphai zur Zeit des Gaius noch als *peregrinorum proprium* galt, also bei Römern nicht anerkannt war, so schliesst dies eine Entwicklung zum Institut des Weltrechtes — im umgekehrten Sinne wie bei *nomina transscripticia a re in personam* — nicht aus. Oben verwiesen wir darauf, dass Pseudo-Asconius die Chirographa als Oberbegriff auffasste, zu denen er also auch die Sygraphai rechnete. Dieser weite Begriff der Handschrift-Urkunden wird uns durch die Papyri bestätigt. Wir brauchen in diesem Zusammenhange nur an das Rechtsinstitut der δημοσίωσις zu erinnern, das Paul Jörs als erster Forscher kristallklar darstellte<sup>32</sup>. Ihr Zweck ist es, dem Chirographon die Berechtigung ὡς ἀπὸ δημοσίου χρηματισμοῦ zu garantieren. Der Handschein wird durch die Behandlung im Amte des Archidikastes zwar dem δημ. χρηματισμὸς angenähert, aber nicht selbst ein solcher. Er wird nicht zu den "amtlichen Akten" gezählt und nicht unter diese eingereiht (κατὰ τοὺς δημ. χρηματισμοὺς καταχωρίζειν)<sup>33</sup>. Diese Unterscheidung ist m. E. für den Begriff der καταγραφή entscheidend. Die "amtlichen Akten" — so fasse ich die δημ. χρηματισμοί auf<sup>34</sup> — sind also nicht alle Urkunden, die von einem öffentlichen Notar errichtet werden, sondern stellen eine andere und zwar höhere Gruppe der "Schriftstücke" dar. Die Chirographa zählen als bloss private Hand-Urkunden zu der untersten — oder einfachsten — Gruppe. Nach Pseudo-Asconius scheint bei den Sygraphai kein Gegenbeweis zugelassen worden zu sein, dagegen bei den übrigen Chirographa. Es konnte eingewendet werden, dass das schriftlich Festgelegte non gestum est, mochte es sich um einen Schuldschein auf Grund einer Empfangsbestätigung oder um einen ἀπέδοτο — Handschein drehen. Der Codex Theodosianus enthielt eine Constitutionen-Gruppe für die Fälle, dass certum e chirographis petatur<sup>35</sup>. So häufig waren die Schuld-Handscheine, wie sich auch aus dem Scholion des Thalelaios ergibt.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen ist es uns nun vielleicht auch möglich, betreffs des Problemes eine Antwort zu geben, das Arangio-Ruiz<sup>36</sup> den Romanisten vorlegte: Nous voilà forcés de penser que, malgré la résistance des juristes métropolitains, on a siuvi dans les garnisons provinciales les systèmes correspon-

<sup>32</sup> Sav.-Z. [34 (1914) 107 ff.

<sup>33</sup> Schon Liegenschaftsrecht (1924); Arch. f. Pap. XIV/1, 60 ff.

<sup>34</sup> Liegenschaftsrecht, 90 ff.

<sup>35</sup> Vgl. Schönbauer, Anz. ö. Ak. 1951, I. c.

<sup>36</sup> I. c. 247.

dant à la tradition locale. Dies wäre zwar nicht eine Eigentümlichkeit Ägyptens, wohl aber der hellenistischen Provinzen, une espèce de droit romain adapté à leur sentiment juridique. In liebenswürdiger Selbstbescheidung legt er den Schluss, der ihm un peu trop révolutionnaire erscheint, nur angesichts der Unmöglichkeit, für das Problem une solution moins radicale zu finden, dem Tribunal der Romanisten vor: afin qu'ils veuillent bien secourir l'indigence de mes moyens. Nach meiner Auffassung hat den verehrte Kollege ein schönes Beispiel dafür beigebracht, dass wir uns der Rechtszustand in den weiten Gebieten des röm. Reiches vor und nach der C. A. keineswegs einheitlich, sondern mannigfaltig vorstellen müssen<sup>37</sup>. Bei den vorgelegten Problemen handelt es sich teilweise um werdendes *ius gentium* (— oder schon anerkanntes "Weltrecht" —), teilweise um Provinzialrecht, das heisst um verordnetes Recht für die einzelnen Gebiete ausserhalb des Stammlandes und seiner Übersee-Enklaven. Die erstere Rechtsquelle konnte sich ständig, — wenn auch langsam — erweitern, indem die Rechtslehre mit der Anerkennung eines "allgemeinen" ungeschriebenen Rechtssatzes durchdrang; die zweite Rechtsquelle beruhte auf positiver Satzung, sei sie durch die Kaiser, sei sie durch die kompetenten Behörden (SC) und Einzelorgane (Edikt etc.) erlassen worden. In diesem Bereiche kam nur die Interpretation der Satzung in Betracht.

Zwischen unseren Auffassungen besteht m. E. nur mehr der Gegensatz, dass Arangio-Ruiz weiterhin la vigueur officielle et exclusive du droit romain vertritt, m. E. aber diese These angesichts des Ergebnisses der umfassenden Untersuchungen des Herausgebers R. Taubenschlag — wie auch z. B. nach der neuen Wiener ἀπογραφή<sup>38</sup> — wohl nicht gehalten werden kann.

Liegt nicht mancher "gegnerischen" Formulierung überhaupt ein Missverständnis zu Grunde, das allein eine Übereinstimmung verhindert? W. Kunkel formuliert z. B. in seinem jüngsten, bedeutenden Werke<sup>39</sup> so (362): "Gerade in einem Gebiet, in dem die städtische Kultur eine so beherrschende Rolle gespielt hat wie in Kleinasien, musste schliesslich die *Constitutio Antoniniana* noch einmal einen mächtigen Zuwachs an römischen Bürgern und damit

<sup>37</sup> Vgl. zuletzt Studi Arangio-Ruiz III 501 ff.; dieses Journal VI, 1.c.

<sup>38</sup> P. Graec. Vindob. 19853 ed. Gerstinger (Anz. ö. Ak. 1951).

<sup>39</sup> Herkunft und soziale Stellung d. röm. Juristen (1952), 362.

eine bedeutende Ausweitung des Geltungsanspruchs des römischen Rechts bringen". In der Anmerkung 764 wird dem entsprechend die Frage nach der Bedeutung der C.A. für den "Geltungsbereich (oder besser: den Geltungsanspruch) des röm. Rechts in den Provinzen" *ex professo* nicht erörtert, doch erklärt: „Ein sofortiges Durchdringen des römischen Rechts in der Praxis der Ostprovinzen kam auch dann nicht in Frage, wenn sein Geltungsanspruch *de iure* durch die Const. Ant. auf alle Neubürger erstreckt wurde". Danach müsste es eine Ober-Norm gegeben haben, dass jede Bürgergemeinschaft (*civitas*) (πόλις) den Rechtsanspruch habe: alle ihre zugehörigen *cives* (πολίται) hätten ausschliesslich die Normen der eigenen Gemeinschaft anzuwenden bzw. bleiben ihnen allein unterworfen, auch den Normen des Privatrechtes, ob sie dies wünschten oder nicht. Gab es aber einen solchen Ober-Satz im Rechtsleben der Antike? Ja, konnte es einen solchen geben? Heute können die anerkannten Grundsätze des Völkerrechts als immanente Normen der Einzelstaaten der Völkerrechts-Gemeinschaft gelten<sup>40</sup>. In der Antike, insbesondere in der römischen Geschichte, ist dieser Gedanke nicht zu finden. Eine zwischenstaatliche Bindung erscheint nur in den positiven Klauseln der *foedera*, eine darüber hinausgehende rechtliche, überstaatliche Bindung ist unbekannt; nur eine sakrale durch das *fas* wird auch in diesem Bereiche anerkannt. Doch abgesehen davon: Wenn es auch den obigen Rechtsatz betreffs der exklusiven Geltung der *civitas*-Normen gegeben hätte, hätte er in den Fällen der Doppel-Bürgerschaft noch keine Entscheidung ergeben. Es entstand ja die Frage: Welche *civitas* hatte jetzt den Rechtsanspruch? Auch wer eine Doppelbürgerschaft nach der C. A. nicht zugibt, muss diese Frage für die Zeit vor derselben beantworten. Für Seleukos von Rhosos nimmt auch K u n k e l<sup>41</sup> mit mir ausdrücklich die Befugnis an, nach seiner Wahl entweder vor den heimischen Gerichten nach heimischem Recht oder aber vor dem Tribunal des Statthalters (dann sicherlich nach römischem Recht) zu prozessieren. (Zum Unterschied von K u n k e l begrenze ich das Optionsrecht nicht auf das Gericht des Statthalters; es bestand vor allen zuständigen römischen Gerichtsorganen). Ob aber eine solche Klausel allgemein üblich war, ob event. "nur damals oder während der ganzen Prinzipatszeit bis zur *Constitutio Antoniniana*".

<sup>40</sup> Vgl. etwa Verdross-Drossberg, Völkerrecht, 48 ff.

<sup>41</sup> mindestens mit grosser Wahrscheinlichkeit, l.c. 361.

sei ohne weitere Funde nicht zu beantworten<sup>42</sup>. Damit kommen wir aber auf keinen Fall um eine Stellungnahme betreffs der Normen-Geltung vor der C.A. in Fällen der Doppelbürgerschaft herum. Bestand ein "Rechtsanspruch" auf exklusive röm. Normen-Anwendung nach der C.A., dann galt er auch schon vorher, wenn auch der Kreis der Norm-Unterworfenen damals weniger zahlreich war.

Meine Auffassung der Entwicklung ist dagegen etwa so zu fassen: Es gab weder einen "Rechtsanspruch" des römischen noch den eines peregrinen Rechtes im römischen Reiche. Den höchsten Organen des Reiches fiel die Entscheidung zu, welche Normen in den einzelnen Reichsgebieten und für die einzelnen Bewohner gelten sollten. Damit war aber eine der wichtigsten politischen Fragen zu entscheiden; und hiefür war nicht eine Norm gegeben, sondern es musste die politische Klugheit sprechen. Es handelte sich nicht um eine Frage der Normen-Auslegung oder ihrer Anwendung, sondern um eine grundlegende Frage der Staatskunst.

Als Folge hievon ist m. E. eine Mannigfaltigkeit in dem Bereiche der Rechtsanwendung festzustellen, nicht eine Einförmigkeit. Es gab keinen Rechtsanspruch *de iure* und keinen widersprechenden Zustand *de facto*, weil es keine allgemeine Norm gab, die nicht beachtet oder nicht genügend beachtet worden wäre. Die C. A. bedeutete in dieser Frage der Rechtsentwicklung keinerlei Caesur<sup>43</sup>. Es muss doch m. E. zu denken geben, dass die Vita Caracallas überhaupt von ihr nichts sagt. Bei ihrer Grundtendenz müsste sie aber die C.A. hervorheben, falls sie wirklich die vielfach behauptete Wirkung gehabt hätte.

Für diese Frage ist der P. Giss. 40 nicht von entscheidender Bedeutung. Natürlich wird kein Rechtshistoriker an dieser Urkunde vorübergehen können. Bei den grossen Lücken an so wichtigen Stellen und bei dem Mangel an Parallelen müssen aber immer Zweifel bleiben. Neben dem Ergänzungs-Vorschlag μένοντος [αὐτοῖς oder ἐκάστῳ τοῦ δικαίου ἀξιωμ]άτων des Vorjahres seien zwei andere Möglichkeiten angedeutet: μένοντος [ἀθικτου τοῦ δικαίου ἀξιωμ]άτων (Emil Vetter) oder μένοντος [πρόβῳ τοῦ δικ. ἀξιωμ]άτων χωρὶς τῶν δεδειτυκίων (von mir). Es scheint aber schon für die *rechtsgeschichtliche* Betrachtung hinreichend, wenn

<sup>42</sup> ebda.

<sup>43</sup> So schon hervorgehoben in meiner 1. Abhandlung zur C.A., *Sav.-Z.* 51 (1931), wieder 57 (1937).

z. B. Sir H. I. Bell freundlichst brieflich<sup>44</sup> erklärt: I do not feel wholly confident... in your new proposal, but the sense you postulate does strike me as very veritable. Oder wenn ein anderer hervorragender Kenner, C. Bradford Welles, findet<sup>45</sup>: Your restoration of Giss. 40 is admirable in that it does no violence to our other evidence, as all previous restorations have done. It may be right. My reserve is a logical one... In your restoration, the privilegia of the *dediticii* were changed as little as the rest, and there seems no obvious reason why they should have been mentioned at all. Die Erwähnung erfolgte m. E., um jeden Gedanken auszuschliessen, dass die neuen Aurelier, die keine *cives* (πολίται) gewesen waren, durch die C.A. vollberechtigte Bürger geworden seien. — Betreffs der Dediticier-Frage für Ägypten hatte Sir H. I. Bell die Antwort offen gelassen; doch seien seine Zweifel durch H. Last's Bemerkungen verstärkt worden: It is however fair to him to say that to the best of my recollection, he expressed no opinion on that point; he was merely calling attention to what he felt to be a mistaken interpretation of Gaius: L. means not that Roman law placed even the freedmen *ex lege Aelia Sentia* in such a position that no law, etc., could validly enfranchise them, but merely that there was in fact no *existing* law, etc., under the terms of which this could validly be done. He may not have agreed with me as to the status of the Egyptians. So darf ich mit Freude eine vollständige Übereinstimmung mit H. Last in diesem Punkte feststellen. Ganz entsprechend erklärt C. B. Welles. You do well to emphasize the fluidity of the various Roman status. There must have been four major groups of the population, sharply distinguished but with the possibility of individuals or groups moving from one to another in either direction... You have advanced the problem greatly<sup>46</sup>. Die Tatsache, dass weder die Römer noch die einzelnen civitates (πόλεις) (μητροπόλεις) eine feste Verfassung hatten, mindestens kein vollständiges Grundgesetz, bietet m. E. auch die Erklärung für P. Lond. Inv. 2565, auf den Sir H. I. Bell freundlichst hinweist. Es handelt sich um die Frage zwischen

<sup>44</sup> 26 Dez. 1952.

<sup>45</sup> 16. VI 1953.

<sup>46</sup> In der Vorjahrs-Abhandlung bitte ich zum Zitate aus Isidor von Pelusium 2 Druckfehler zu berichtigen: ἐνώσατε und in der Übersetzung: haltet doch gleich! (Dieses Wort ist irrtümlich ausgefallen). Herr Kollege Zucker machte mich freundlichst auf die Stelle aufmerksam.

certain villagers and the Senate of Arsinoe betrifft der Liturgien. Ein νόμος des Severus wird zitiert mit dem Verbote, die γεωργοὶ εἰς τὰς μητροπολιτικὰς λειτουργίας heranzuziehen. It is noteworthy that neither the advocates for the villagers nor, apparently, the law of Severus condemns the abuse as a glaring violation of constitutional law; the prohibition seems designed to protect the villagers against exploitation, not to put a stop to such violation of the law, stellt Sir H. I. Bell ausgezeichnet fest; daher mit Recht seine a caution in accepting any constitutional difference of status between metropolitans and villagers. Die Grenze war eben fließend, mangels einer Verfassungs-Bestimmung. Eine kaiserlicher νόμος (constitutio) konnte deshalb ohne weiters mit den Metropolit-Behörden — die γεωργοὶ zu den für *munera* und *honores* (Sir H. E. Bell: I. 61) heranzuziehenden Bewohnern des Stadt- und Landgebietes von Arsinoe anerkennen, — eine Verfassungs-Bestimmung fehlte darüber — und konnte doch aus ökonomisch-finanziellen Gründen die Heranziehung der γεωργοὶ verbieten.

Es erscheint zunächst schwierig, den Inhalt oder die Form zahlreicher Urkunden in das überkommene Rechtsquellen-Schema einzustufen. In den *Negotia* sprach deshalb Arangio-Ruiz einerseits von *provincialis iuris imitatio*, andererseits von *commixtio Romani iuris cum provinciali*, auch von: *Romano iuri accommodatum*<sup>47</sup>; in dem Genfer Vortrage von droit romain adapté<sup>48</sup>. Eine gewisse Nachahmung sieht er in BGU I 316 (ed. Wilcken) aus 359 n. Chr. (Neg. No. 135): ἐν κολωνίᾳ Ἀσκ[άλωνι] τῇ πιστῇ καὶ ἐλευθέρᾳ ... ἐπρίατο Flavius Vitalianus von der Reiter-Vexillatio in der Polis der Arsinoiten von Flavius Agemundus (σινάτορος) δοῦλον.. γένι Γάλλον, ... ἀπέσχευεν den Preis.. καὶ παρέδωκεν αὐτῷ τὸν... δοῦλον. In Z. 33 f. folgen die πράξις-Klauseln. Es wird am Schluss der unvollständig erhaltenen Urkunde erklärt: ἐ]ξουσίαν ἔχειν τὸν πριάμενον... Der Herausgeber vermutet, dass sich die Klausel auf die *publicatio contractus* oder auf die *insinuatio* bezieht. Nach meiner Auffassung bietet der P. Graec. Vindob. 19853, den H. Gerstinger edierte, die beste Parallele. Es handelt sich zwar dort um einen Liegenschafts Kauf; aber nach griechisch-hellenistischem Publizitäts-Rechte galt für beide Gruppen (Grundstücke wie Sklaven) dieselbe Form-Vorschrift. Die private Hand-Urkunde (hier πράσεως ἀσφάλεια

<sup>47</sup> Zu No. 135 mit Anm. 1; No. 137; No. 138.

<sup>48</sup> I. c. 247.

genannt) musste zur δημοσίωσις oder ἐκμαρτύρησις eingereicht werden, wenn sie die Grundlage einer Exekution oder der καταγραφή werden sollte. In der genannten Wiener Urkunde, die ebenfalls dem 4. Jahrh. angehört, heisst es: (Z. 6) ἀφ' ἧς μοναχὴν ἐδημοσίωσα παρὰ Αὐρ(ηλίω) Ἀνικήτω τῷ καὶ Ἑρμαίω μισθωτῇ ταβελλιόνων Ἐρμοπολίτου. Ähnlich haben wir uns die Demosiosis vorzustellen, auf die m. E. die Klausel von BGU I 316 hinweist. Es liegt römisches Provinzialrecht vor, materiell auf dem hellenistischem Publizitäts — Rechte aufgebaut.

Ähnlich ist m. E. die syrische Urkunde über den Kauf einer gefangenen Frau ans Edessa (243 n. Ch.) zu beurteilen. Dort wird ein νόμος betreffs der Rückgabe innerhalb von 6 Monaten erwähnt. Welles hatte dabei an eine *lex civitatis Edessae ad Romanum ius accommodata* gedacht, Arangio dagegen: *nihil aliud fuisse nobis videtur quam edictum aedilium curulium*. Nach meiner Auffassung handelt es sich wieder um Provinzial-Verordnungs-Recht. Gaius erklärt (I 6): *in provincias Caesaris omnino quaestores non mittuntur, et ob id hoc edictum [aedilium curulium] in his provinciis non proponitur*. Dies schloss natürlich nicht aus, dass die Redhibitio von 6 Monaten für den Provinzial-Bereich besonders verordnet wurde. Der Gnomon-Papyrus bringt eine Reihe von solchen Norm-Anordnungen, die damit dem Geltungsbereich für diese Provinz eingeordnet werden. Neben dem hellenistischen Grundstock fündet sich das römische Rechtsinstitut; beide Normen-Kreise stehen aber nur in Geltung auf Grund des verordneten Provinzialrechtes.

Denselben Typus der Rechtsquelle zeigt der Dura-Grundstückskauf (aus 227 n. Ch.) (Neg. No. 138). Arangio bemerkt hiezu: *Quamquam autem, ut apud Romanos moris erat, „praecipue emptoris ratio habetur, „tamen in singulis clausulis Graecum ius praevalere videtur*. Die Urkunde gibt m. E. Provinzial-Recht als römisches verordnetes Recht mit hellenistischer Grundlage wieder. Treffend fügt A.-R. der obigen Bemerkung hinzu: *cui rei non contradicit stipulationis formula' (v. 27 s.), in Aegyptiis aliisque documentis III-i et sequentium saeculorum frequentissima*. Die Frage-Antwort-Klausel; Πίστει ἐπηρώτησεν ὁ ἡγορακῶς καὶ πίστει ὠμολόγησεν Ὁταρναῖος ὁ πεπρακῶς hat mit dem Verbal-Kontrakt des *ius civile* so gut wie nichts mehr zu tun. Es soll damit nur der ernstliche Vertragswille und das abgeschlossene Kaufgeschäft, das nur privat beurkundet wird, zum deutlichen Ausdruck kommen.

Besonders interessant ist die *Emptio bovis Frisica*, die Arangio unter No. 137 verdienstvoll wieder edierte. Für unsere Betrachtung ist es von keiner grossen Bedeutung, ob die Urkunde auf das Jahr 29 oder 116 n. Ch. anzusetzen ist, was A.-R. offen lässt. Nach verschiedenen Form-Anzeichen, wie z. B. der Käufer-Bezeichnung Gargilius Secundus, möchte ich das II. Jahrh. n. Ch. als Entstehungszeit dieser Privat-Urkunde annehmen<sup>49</sup>. Arangio-Ruiz stellt fest: *Lectiones multum inter se differunt, cum ob incertas litterarum formas tum propter insolitas notas*. Wichtig, aber auch schwierig zu deuten sind die Buchstaben: RCA. Wie sind sie aufzulösen? Vollgraff<sup>50</sup> las: R(apacis), auf die legio bezüglich, *i(us) c(ivile) a(besto)*. Roos deutete R als r(atio); Cuq<sup>51</sup> als r(edhibitio), *quod nec adprobamus nec refutamus. Quae ratio fuerit huius clausulae usurpandae, magis sepulcralibus titulis quam contractibus convenientis, varie explicare temptant* Cuq 276 s. et Weiss 338 s, bemerkt Arangio. — Liest man R(apacis), so muss man entweder annehmen, dass die Urkunde aus dem I. Jahrh. stammt oder dass die *legio Rapax* nicht unter Domitian zu Grunde ging, sondern noch im II. Jahrh. bestand, wie Grotefend (RE IV 898), Domaszewski (Religion des röm. Heeres 25) u. a. erklärten, während Ritterling, der beste Kenner dieser Materie, den Bestand der l. Rapax nach 100 entschieden bestritt (RE 12/2, 1789/90). Dieser letzteren Auffassung ist m. E. der Vorzug zu geben. Dann verlangt aber die Note R eine andere Erklärung. Ratio ist unwahrscheinlich und anscheinend von niemand übernommen. Auch r(edhibitio) möchte ich nicht mit Cuq lesen. Denn eine Note musste so gebräuchlich sein, dass sie der römische Leser mindestens im Zusammenhange ohne Schwierigkeit auflösen konnte. Nach den Noten des Valerius Probus zeigte R meistens eine Form von *res* oder von *Roma* bzw. *Romanus* oder *recte an*. R(edhibitio) wäre zu ungewöhnlich. Für die folgenden Buchstaben gab bereits E. Weiss die Parallelen aus Grab-Inschriften bekannt und löste: *ius civile abesto* auf, nicht *iuris consultus*<sup>52</sup>. Die letztere Lesung nimmt er aber für die Inschrift CIL 6, 12133 als sicher an: Dort heisst es: *Felicitatae huius monu(menti) dolus mal(us) abesto*

<sup>49</sup> So auch Egon Weiss, Jahreshefte des öst. arch. Inst. 23 (1926), BBl. 331 f.

<sup>50</sup> Der Herausgeber.

<sup>51</sup> C.-R. Acad. Inscr. 1919, 265 ff.

<sup>52</sup> Kunkel hat diese Stelle leider nicht behandelt.

*et iuris consult.* Es wäre m. E. sehr merkwürdig, wenn L. Apisius C. F. Scaptia (tribu) Capitolinus in seinem Testamente oder wenn seine Erben angeordnet hätten, dass zum glücklichen Bestande dieser Grabstätte Arglist fern bleiben solle und ein Rechtsgelehrter. Andererseits hob Weiss richtig die Parallel-Inschrift hervor, wo ganz deutlich *ius civile abesto* zu lesen ist. Darum löst er auch für die Friesen-Urkunde ebenso die Buchstaben auf.

Nach meiner Überzeugung handelt es sich in allen genannten Fällen um eine *lex rei dicta*, bestimmt zum Schutze gegen *Anfechtung auf Grund des spezifisch römisch-nationalen Rechtes*. Die *dolus malus*-Klausel aber bezieht sich auf die Durchführung der Grabstätten-Ordnung nach Treu und Glauben. Es ist deshalb m. E. in der Inschrift 12133 zu lesen: *dolus mal(us) abesto et iuris consult(um)*. Gemeint ist dem Sinne nach wieder: das *ius proprium civium Romanorum* soll nicht zur Anwendung kommen. Wir verstehen diese Kautelar-Klausel aus der Bestimmung derselben Grabinschrift: *In hoc monumento itus aditus ambitus libertis libertabusque meis omnib(us) pateat*. Ähnlich ist die Grabschrift CIL 6, 10525 zu beurteilen: *Aciliae C. F. Lepidae et C. Aurelio C. F. Arn. Prisco C. Aurelius Crescens L. patrono benemerenti fecit et eorum libertis libertabus posterisque eorum*. Die folgenden Noten lösen wir wieder auf: *H(uic) m(onumento) d(olus) m(alus) et i(us) c(ivile) abesto*.

Als ganz ähnliche Kautelar-Klausel sind die genannten Buchstaben in der Friesen-Urkunde zu deuten. Auch sie sollen nur gegen eine Subsumierung der abgeschlossenen *emptio* unter die Normen des *ius civile proprium Romanorum* schützen, da ja das Rind zu den *res mancipi* zählte. Wir lesen demnach: *r(ei) i(us) c(ivile) abesto*. Wenn es der Text paläographisch erlaubt, wäre auch *i(lli) r(ei)* zweckmässig zu lesen.

Die Vertrags-Parteien hatten ebenso wie die Stifter einer Grabstätte die Möglichkeit, den Normenkreis selbst zu wählen, unter den das Rechtsgeschäft zu subsumieren wäre; die Schranke dieser Privat-Autonomie lag im *ius cogens*. Zwingende Normen waren aber im Römerreiche selten. Dies war vor allem für die Provinzen von höchster Bedeutung. Schon Cicero unterscheidet die Normen-Kreise, wenn er gegen Verres (I 13) den Vorwurf erhebt: *Hoc praetore Siculi neque suas leges neque nostra senatus consulta neque communia iura tenuerunt*. Halten wir uns diese weitreichende Privat-Autonomie vor Augen, dann bereiten uns m. E. die Probleme der Kaufverträge und der Chirographa wie aller Geschäfts-Urkunden

keine grössere Schwierigkeit. Es handelt sich meist um Rechtsätze des *ius gentium* (*iura communia*) oder um verordnetes Provinzialrecht, selten um autonomes Volksrecht (*νόμοι πολιτικοί, suae leges scil. civitatum*).

Zum Schlusse sei diese Methode der Urkunden — und Inschriften-Deutung noch an einem interessanten, viel erörterten Rechtsdenkmale erprobt, dem *Διάταγμα Καίσαρος* betreffs der Tymborychie<sup>53</sup>. Mitteis verwies treffend darauf<sup>54</sup>, dass die griechischen Grabschriften in wesentlichen Punkten von römischer Gepflogenheit abwichen. „Juristisches Interesse erweckt hier insbesondere der strafrechtliche Begriff der Tymborychie“. „Dieses Verbrechen ruht auf der Grundlage des alten Landesrechts, und es ist höchst charakteristisch für die römische Weise, dass dieses nicht bloss nicht abgeschafft, sondern sogar durch kaiserliche Verordnungen ausdrücklich sanctionirt worden war“. Denn in der Inschrift von Tralles in Lydien lesen wir: *ὑπεύθυνος ἔστω τοῖς διατάγμασι καὶ τοῖς πατρίοις νόμοις*. Die Inschrift aus Nazareth hat eine grosse Literatur ausgelöst, ohne zu einer Übereinstimmung der Deutung zu führen. Riccobono stellt in der Einleitung zu No. 69 fest: *Origo, auctor et aetas edicti varie diiudicantur*. Auch Wengert<sup>55</sup> spricht (S. 456) von einem mit Dunkel über Herkunft und geschichtliche Bedeutung umgebenes Dokument. Das für Edikte charakteristische *λέγει* fehle. Man könne an ein Reskript, ja auch ein Mandat denken. Der griechische Text sei jedenfalls Übersetzung und zwar, wie ihm scheine, eine zum Zweck des Schutzes einer privaten Grabstätte hergestellte Privatabschrift. (l. c., A. 326). Aus der übrigen umfangreichen Literatur seien einige Auffassungen hervorgehoben: Cug und Carcopino nahmen ein Reskript des Kaisers an, andere Gelehrte ein Edikt, wie Cumont und Riccobono. Als Zeit der Entstehung des Diatagma nahmen die Erklärer eine solche zwischen 30 v. Ch. (Caesar filius in Syrien) und 70 n. Ch., also sehr verschieden an. Riccobono bemerkt: *Augusto autem attribuendum censemus* (cum Cumont). Dieser verdienstvolle Herausgeber der Inschrift<sup>56</sup> vermutete einen hellenisierten Syrier als Urheber der vorliegenden griechischen Fassung;

<sup>53</sup> Riccobono, *Fontes*<sup>2</sup> I, No. 69 mit der reichen Lit.

<sup>54</sup> Reichsrecht u. Volksrecht. 99 f.

<sup>55</sup> Die Quellen des röm. Rechtes, 456.

<sup>56</sup> F. Cumont, *Rev. Hist.* 163 (1930), 241 ff.

er versuchte auch sofort sehr dankenswert das lateinische Original zu rekonstruieren. In formeller Beziehung glaubte C u m o n t feststellen zu können: „Ce document se compose de deux parties“ nur der erste Teil sei offenkundig von einem Juristen der kaiserlichen Kanzlei redigiert worden, der Schlussteil von einem Freigelassenen der Abteilung *ab epistulis*. C u q<sup>57</sup> ging weiter: Er sah in unserer Inschrift zwei Reskripte kombiniert; das eine habe sich auf die Verletzung von Familien-Grabstätten mit der juristischen Folge der *actio sepulchri violati*, das zweite auf die Verletzung der Leichname bezogen, mit Androhung der Todesstrafe. Auch A r a n g i o - R u i z und L u z z a t t o sahen in dem Dokument eine gewisse Zweiheit, noch stärker zuletzt K. L a t t e<sup>58</sup>, der an die Kombination zweier Dokumente denkt, ja sogar an eine Fälschung. W e n g e r hatte dagegen die absolute Einheitlichkeit des kaiserlichen Ediktes — diese Form hatte er damals angenommen — lebhaft vertreten<sup>59</sup>. Nach meinem Dafürhalten müsste man zu einer Zweiheit-Theorie kommen, wenn man den vorliegenden Wortlaut als echten Text der kaiserlichen Konstitution (oder von zwei Konstitutionen) anerkennt. Denn man kann zu keiner befriedigenden Erklärung der Wendung: Πολὺ γὰρ μᾶλλον δεήσει τοὺς κεκηδευμένους τειμᾶν kommen. Darin liegt zweifellos eine Steigerung. Kann man da an eine Ausdehnung der *actio sepulchri violati* auf die Provinzen denken, wie es meist geschah? Der Wortlaut deutet m. E. in keiner Weise darauf hin, ganz abgesehen davon, dass die rechtliche Folge zum Schluss des Diatagma nicht stimmen würde (κεφαλῆς κατὰκριτον). Ganz unverständlich aber bleibt es, wenn die Steigerung, ja sogar eine grosse (πολὺ μᾶλλον), angenommen werden müsste gegenüber Fällen eines κριτήριον περὶ θεῶν εἰς τὰς θρησκείας. Die Rekonstruktion des lateinischen Urtextes bereitet unübersteigbare Schwierigkeiten. C u m o n t, dem R i e c c o b o n o folgt, übersetzte: *iudicium iubeo fieri, sicut de diis, (ita) in hominum religionibus (Manium sacris?)*. Dies ist aber im Wortlaute nicht enthalten, abgesehen davon, dass es nach dem Inhalte nicht stimmen würde. C a r c o p i n o gibt die Stelle in der französischen Übersetzung so wieder<sup>60</sup>: moi j'ordonne qu'il soit condamné comme s'il s'agissait des dieux quand il s'agit des religions dont les hommes

<sup>57</sup> Rev. hist. du droit 9 (1930), 383 ff.

<sup>58</sup> R.E. unter „Todesstrafe“ (1950).

<sup>59</sup> Sav.-Z. 51 (1931), 369 ff.

<sup>60</sup> Rev. hist. 1931, 81.

sont l'objet. Welches *iudicium* wäre aber gemeint? Von einer Verurteilung steht im griechischen Texte hier nichts, erst im Schlussteile. Man würde auch keine Überleitung a minori ad maius finden. Denn die Bestatteten soll man doch nicht mehr ehren als die Götter — in irgend einer Beziehung.

Ohne *Emendation* des vom Steinmetz eingegrabenen. Textes ist m. E. keine befriedigende Erklärung des hochinteressanten Dokumentes möglich. Ich nehme einen Abschreib- oder einen Einmesselungs-Irrtum an und emendiere: κριτήριον ἐγὼ κελεύω γενέσθαι καθάπερ περὶ (ἀνθρώπων) εἰς τὰς τῶν (θεῶν) θρησκείας. Durch eine einfache Umstellung kommen wir zu dem Ergebnis: Wegen Gräberfrevel soll nach der kaiserlichen Verordnung ein Prozess eingeleitet werden, analog dem wegen Personen in Bezug auf den Kult der Götter. Es handelt sich um die ὕβρις (iniuria atrox) gegen Kult-Personen, und zwar in Beziehung zu gottesdienstlichen Handlungen. Diese Kultpersonen müssen geehrt werden und deshalb liegt bei der ὕβρις gegen sie ein qualifiziertes Vergehen vor. „Denn noch viel mehr (als die lebenden Kultpersonen) wird man die bestatteten Familien-Mitglieder ehren müssen“, erklärt der Kaiser. *Taubenschlag* lehrt mit Recht (Law I 330): The Alexandrian law, like other Greek laws, makes a distinction between iniuria atrox and iniuria levis, taking into consideration such additional circumstances as... the perpetration in a sanctuary... und verweist auf P. Hal. I (v. 193—195) und auf ähnliche griechische Vorschriften (*Taubenschlag*, Strafrecht 15 ff.). Das ptolemäische Strafrecht hatte die Kapitalstrafe angedroht z. B. bei Verletzung des Asyl-Rechtes (*Wilcken Chrest. No. 70*); bei Ungehorsam betreffs Gymnasiarchen, wie *Tebt. 700 (124 v. Ch.)* zeigt: θαν]άτωι ἔνοχον εἶναι. (*Taubenschlag l. c. 424*). Bei einer ὕβρις gegen Kultpersonen in Beziehung auf den Gottesdienst muss nach dem Diatagma bereits die Kapital-Strafe angedroht gewesen sein. Die Verordnung erklärt nun die Bestatteten in Familien-Gräbern noch stärkeren Ehrenschatzes für würdig als die lebenden Kultpersonen und verkündet deshalb die Kapital-Strafe für jede Art des Gräberfrevels, der Tymborychie.

So erscheint m. E. das Diatagma durchaus einheitlich, wie es *Wenger* auffasste. Die Steigerung wirkt bei dieser Deutung durchaus logisch: a minori ad maius.

Betreffs der Form nehme ich mit Bestimmtheit ein *Edikt* an. Die Ähnlichkeit mit den Kyrene-Edikten III und IV ist m. E.

nicht verkennbar. Mit Recht hat L u z z a t t o<sup>61</sup> auch auf Plut. (Marc. 24) hingewiesen: τὰ διαγράμματα τῶν ἀρχόντων Ἑλλήνες μὲν διατάγματα, Ῥωμαῖοι δὲ ἔδικτα προσαγορεύουσιν. Das Fehlen von λέγει hat nichts zu bedeuten. Denn wir haben ja nicht das vollständige Edikt vor uns und keine *amtliche* Bekanntmachung. Es handelt sich m. E. zweifellos um eine *private* Grabinschrift<sup>62</sup>. Der Stifter glaubte, den Schutz der Grabstätte nicht stärker sichern zu können als durch die Wiedergabe der kaiserlichen Verordnung gegen Tymborychie in ihren Sanktions-Bestimmungen. Der Steinmetz irrte sich wahrscheinlich, indem er zunächst eine Zeile der Abschrift übersprang und περὶ θεῶν eingravierte. Wie bei Abschreibfehlern oft eine Umstellung die Folge war und das Ausgelassene ganz einfach an der falschen Stelle nachgetragen wurde, so nehme ich auch für die Grabschrift das Gleiche an. Bei diesem Material gab es ja keine einfache Text-Korrektur.

Der Kaiser, der das Diatagma erliess, kann nicht sicher bestimmt werden. Doch würde ich am ehesten Tiberius<sup>63</sup> als Urheber vermuten. Übereinstimmend wird als Zeit das 1. Jahrhundert als Entstehungszeit angenommen. In dieser Periode scheint mir ein einfaches Καῖσαρ am ehesten zu Tiberius zu passen. Berichtet doch Sueton (Tib. 36): *praenomen quoque imperatoris cognomenque patris patriae... recusavit, ac ne Augusti quidem nomen, quamquam hereditarium ullis nisi ad reges ac dynastas epistulis addidit*; und Dio (57, 2, 8): οὐτέ αὐτοκράτορα πλὴν τοῖς στρατιώταις καλεῖν ἐφίει. Andererseits zeigte er z. B. beim Tode seines Bruders Drusus oder bei dem seines Adoptiv-Vaters Augustus eine so starke ehrende Hingabe, dass sie durchaus zur Auffassung des Diatagmas vom πολὺ μᾶλλον τιμᾶν zu passen scheint.

Betreffs des Normenkreises im Römerreiche gehört das Diatagma m. E. klar zum *verordneten Provinzial-Rechte* in einer oder mehreren hellenistischen Provinzen. Es kann zunächst für Syrien mit Palästina, aber auch für eine andere östliche Provinz bestimmt gewesen sein. Dass Galiläa bis zum Tode des Herodes Agrippa (44 n. Ch.) unter der *sovranità di monarchi autonomi*, gewesen sei, wie de Sanctis<sup>64</sup> und L u z z a t t o<sup>65</sup> hervorheben, spricht nicht ge-

<sup>61</sup> Epigrafia giurid. (1942), 233.

<sup>62</sup> So W e n g e r u. andere Erklärer.

<sup>63</sup> So C u q l. c.

<sup>64</sup> Riv. di filol. 58 (1930), 260 f.

<sup>65</sup> Epigrafia I. c.

gen einen Zeitansatz vor 44. Denn das Fürstentum des Herodes war kein souveränes, sondern ein in den Reichsorganismus eingegliedertes, kam also staatsrechtlich nur einer *civitas libera ac foederata* gleich.

Im Provinzialrechte Ägyptens wie der anderen hellenistischen Provinzen bauten die römischen Anordnungen auf den vorhandenen Rechtseinrichtungen auf und bildeten sie nach den rechtspolitischen Bedürfnissen fort, so auch hier betreffs des crimen der Tymborychie<sup>66</sup>.

In diesem Zusammenhange erscheint der Berliner Papyrus 1024 aus dem Ende des 4. Jahrhunderts m. E. sehr aufschlussreich. In diesem Kodex<sup>67</sup> handelt es sich bei den Strafprozessen in einem Falle um Grabfrevel. Der Statthalter sagt dazu; Du hast den Toten ausgegraben, den die Stadt bestattet und betrauert hat. Du scheinst mir das Herz eines Tieres zu haben und nicht eines Menschen, oder sogar nicht einmal das eines Tieres. Denn selbst diese greifen nur die lebenden Menschen an, sie schonen aber die Toten.... So wirst du denn für diese Tat mit deinem Haupte büßen.

Wir sehen hier die Weitergeltung der *Provinzial-Norm* über Grabesfrevel; hier handelt es sich um eine Beraubung des Grabes. Jahrhunderte sind seit dem Diatagma-Erlasse vergangen; aber die Auffassung über die Tymborychie ist im Wesen dieselbe geblieben, die rechtliche Sanktion die gleiche. *Die Constitutio Antoniniana hat auch in diesem Rechtsbereiche keine Caesur gebracht, so wenig wie in den Fragen des Doppel-Bürgerrechtes oder in den der Cheirographa und Kaufs-Urkunden.*

[Wien]

Ernst Schönbauer

<sup>66</sup> Vgl. Gerner, *Sav.-Z.* 61 (1941), 264 ff. u. R.E. Tymborychia, 1742—45.

<sup>67</sup> Vgl. Wenger, *Quellen* 422/3; 833; Taubenschlag, *Law I* passim.